



Amtsblatt

für den Landkreis Stendal

Jahrgang 28

30. Dezember 2018

Nummer 41

Inhaltsverzeichnis

Seite

1. Landkreis Stendal	
Bekanntmachung über den Beschluss des Kreistages über den Jahresabschluss 2017 des Landkreises Stendal sowie die Entlastung für den Landrat	252
Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung im Landkreis Stendal (Abfallgebührensatzung)	252
Aufwandsentschädigungssatzung für ehrenamtlich tätige Integrationslotsen im Landkreis Stendal	261
2. Hansestadt Stendal	
Bekanntmachung der außerordentlichen Haupt- und Personalaussschusssitzung am 14.01.2019	262
Bekanntmachung der Ortschaftsratsitzung in Jarchau am 07.01.2019	262
Bekanntmachung der Ortschaftsratsitzung in Möringen am 07.01.2019	262
Bekanntmachung der Ortschaftsratsitzung in Nahrstedt am 07.01.2019	262
Bekanntmachung der Ortschaftsratsitzung in Wittenmoor am 07.01.2019	262
Bekanntmachung der Ortschaftsratsitzung in Borstel am 09.01.2019	263
Bekanntmachung der Ortschaftsratsitzung in Uchtspringe am 09.01.2019	263
Bekanntmachung der Ortschaftsratsitzung in Uenglingen am 09.01.2019	263
Bekanntmachung der Ortschaftsratsitzung in Vinzelberg am 09.01.2019	263
Bekanntmachung der Ortschaftsratsitzung in Volgfelde am 09.01.2019	263
Bekanntmachung der Ortschaftsratsitzung in Wahrburg am 09.01.2019	264
Bekanntmachung der Ortschaftsratsitzung in Buchholz am 10.01.2019	264
Bekanntmachung der Ortschaftsratsitzung in Dahlen am 10.01.2019	264
Bekanntmachung der Ortschaftsratsitzung Groß Schwechten am 10.01.2019	264
Bekanntmachung der Ortschaftsratsitzung in Heeren am 10.01.2019	264
Bekanntmachung der Ortschaftsratsitzung in Staffelde am 10.01.2019	265
3. Trinkwasser- und Abwasserzweckverband Havelberg	
Öffentliche Bekanntmachung Entgeltregelungen Abwasserentsorgung	265
Öffentliche Bekanntmachung Entgeltregelungen Wasserversorgung	266
Öffentliche Bekanntmachung Entgeltregelungen Niederschlagswasser	267

Landkreis Stendal

Öffentliche Bekanntmachung Beschluss des Kreistages über den Jahresabschluss 2017 des Landkreises Stendal sowie die Entlastung für den Landrat

Nach § 120 Abs. 1 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288) hat der Kreistag am 13.12.2018 Folgendes beschlossen:

Gemäß § 120 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt wird der Jahresabschluss 2017 bestätigt. Dem Landrat wird für das Haushaltsjahr 2017 uneingeschränkt Entlastung erteilt.

Bekanntmachung

Der vorstehende Beschluss wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Der Jahresabschluss 2017 des Landkreises Stendal mit Rechenschaftsbericht liegt vom 03.01.2019 bis zum 24.01.2019 öffentlich zur Einsichtnahme zu den allgemeinen Sprechzeiten beim

Landkreis Stendal
Neubau, Zimmer 156
Hospitalstraße 1 – 2
39576 Hansestadt Stendal

aus.

Hansestadt Stendal, 14.12.2018



Carsten Wulfänger
Landrat

Siegel

Allgemeine Sprechzeiten: Dienstag und Donnerstag
09.00 - 12.00 Uhr und
14.00 - 17.00 Uhr

Landkreis Stendal
Der Landrat

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung im Landkreis Stendal (Abfallgebührensatzung)

Aufgrund des § 8 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (Kommunalverfassungsgesetz – KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl LSA S. 288), zuletzt geändert

durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Juni 2018 (GVBl. LSA S. 166) und des § 6 des Abfallgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (AbfG LSA) vom 01. Februar 2010 (GVBl. LSA S. 44), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 10. Dezember 2015 (GVBl. LSA S. 610), i.V.m. den §§ 2, 5 des Kommunalabgabengesetzes (KAG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA S. 405), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Juni 2016 (GVBl. LSA S. 202) und § 23 der Satzung über die Abfallentsorgung für den Landkreis Stendal (Abfallentsorgungssatzung) vom 01.03.2018 hat der Kreistag des Landkreises Stendal in seiner Sitzung am TT.MM.2018 folgende Satzung beschlossen:

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Grundsätze	2
§ 2 Gebührenschildner	2
§ 3 Leistungsumfang	3
§ 4 Gebührenmaßstab und Gebührensätze	5
§ 5 Entstehung und Erlöschen der Gebührenschildnerpflicht	14
§ 6 Entstehung und Änderung der Gebührenschildnerpflicht und Festsetzung, Erhebung und Fälligkeiten der Gebühren	14
§ 7 Anzeigepflicht	16
§ 8 Ordnungswidrigkeiten	17
§ 9 Billigkeitsmaßnahmen	17
§ 10 Inkrafttreten	17

Anlage 1: Gebührensätze für die Anlieferung von Abfallmengen an der Abfallannahme- und Umladestation Stendal

Anlage 2: Gebührensätze für die Selbstanlieferungen von Kleinmengen

Anlage 3: Gebührensätze für die Selbstanlieferung von gefährlichen Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushalten an dem Zwischenlager (ZWL) der Abfallannahme und Umladestation Stendal

Anlage 4: Einwohnergleichwerte (EGW)

Anlage 5: Gebührenübersichten (Grund- und Mindestleerungsgebühren)

§ 1 Grundsätze

Für die Inanspruchnahme der öffentlichen Abfallentsorgung des Landkreises und zur Deckung der Kosten für die Durchführung der Abfallentsorgung einschließlich der damit verbundenen abfallwirtschaftlichen Maßnahmen werden Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung erhoben. Die Gebühren sind öffentlich-rechtliche Abgaben und unterliegen dem Verwaltungsvollstreckungsverfahren.

§ 2 Gebührenschildner

(1) Gebührenschildner ist grundsätzlich der Eigentümer oder der sonst am Grundstück dinglich Berechtigte als Anschlusspflichtiger i.S. von § 4 Abs. 1 der Abfallentsorgungssatzung. Auf gemeinsamen Antrag des Anschlusspflichtigen auf dem jeweiligen Grundstück und des dortigen Nutzers (z.B. Mieter für Haushaltsabfälle, Mieter für Haushaltsabfälle, Mieter oder Pächter für Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen) wird dieser als Gebührenschildner für den ihm zurechenbaren Anteil der Gebühren herangezogen. Dies gilt

insbesondere, soweit dieser berechtigt ist, lt. § 4 Abfallentsorgungssatzung Behälter anzufordern und zu übernehmen bzw. den Tausch oder Abzug der Behälter zu veranlassen.

- (2) Ist der Eigentümer oder sonst dinglich Berechtigte als Anschlusspflichtiger i.S. von § 4 der Abfallentsorgungssatzung Gebührensschuldner, geht beim Wechsel bzw. Übergang des Eigentums oder der sonstigen Berechtigung an einem Grundstück im Sinne des Abs. 1 die Gebührenschaft mit Beginn des auf den Übergang folgenden Monats auf den neuen Berechtigten bzw. Verpflichteten über.
- (3) Bei der Benutzung von Restabfallsäcken, die nach der Abfallentsorgungssatzung zugelassen sind, ist abweichend von Abs. 1. deren Erwerber der Gebührensschuldner.
- (4) Bei der Anlieferung an der Abfallannahme- und Umladestation Stendal und an den Recyclinghöfen gemäß § 3 Abs. 2 Nr. 8 Abfallgebührensatzung ist abweichend von Abs. 1 der Anlieferer der Gebührensschuldner.
- (5) Mehrere Gebührensschuldner können Gesamtschuldner i.S. von § 44 Abgabenordnung (AO) sein. Dies gilt insbesondere für Wohnungs- und Teileigentümer im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes.
- (6) Wird die gemeinsame Nutzung eines oder mehrerer Abfallbehälter nach § 17 Abs. 3 Abfallentsorgungssatzung zugelassen, ist ein Verantwortlicher als Empfangsbevollmächtigter für den Gebührenbescheid zu benennen. Sämtliche Gebührensschuldner i.S. von Abs. 1 und 2 (bezüglich der von der gemeinsamen Nutzung betroffenen Grundstücke) haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Leistungsumfang

(1) Durch die Grundgebühr [§ 4 Abs. 1 Ziffer 1] wird ein Teil der Fixkosten und damit der Inanspruchnahme von Vorhalteleistungen für folgende Entsorgungssysteme gedeckt:

- 1) Erfassung und Entsorgung von Restabfall, Altpapier und bioorganischen Abfällen
 - a) im Holsystem,
 - b) im Bringsystem
 - an der Abfallannahme- und Umladestation Stendal sowie
 - an den Recyclinghöfen;
- 2) Erfassung und Entsorgung von holzartigem und sonstigem Sperrabfall
 - a) im Holsystem
 - b) im Bringsystem
 - an der Abfallannahme- und Umladestation Stendal sowie
 - an den Recyclinghöfen;
- 3) Einsammeln von Elektroaltgeräten
 - a) im Holsystem
 - b) im Bringsystem
 - an der Abfallannahme- und Umladestation Stendal sowie
 - an den Recyclinghöfen entsprechend der Bekanntgabe im Abfallkalender;
- 4) Annahme und Entsorgung einschließlich Verwertung von Altmetallen im Bringsystem an der Abfallannahme- und Umladestation Stendal sowie an den Recyclinghöfen;
- 5) Entsorgung von gefährlichen Abfällen
 - a) Sammlung im Holsystem (Schadstoffmobil),
 - b) Annahme im Bringsystem an der Abfallannahme- und Umladestation Stendal;
- 6) Fixkosten für das Behältermanagement (z.B. Verwaltung und Koordination, Behälterbereitstellung, Austausch und Umtausch sowie Abzug), z.B. bei Neuanschluss: Bereitstellung und Abzug der Erstbehälter je Abfallart wie z.B. Restabfall, Altpapier, bioorganische Abfälle)
- 7) Nutzung der Erstbehälter je Abfallart (Restabfall inkl. Müllschleusen, Bioabfall) sowie aller Altpapierbehälter;
- 8) Betrieb eines ständigen Zwischenlagers für gefährliche Abfälle;
- 9) Entsorgung von verbotswidrig abgelagerten Abfällen im Sinne von § 11 Abfallgesetz Land Sachsen-Anhalt (AbfG LSA) i. V. m. § 19 Abfallentsorgungssatzung einschließlich Fahrzeugen gemäß § 20 Abs. 3 KrWG;
- 10) Unterhaltung der Abfallannahme- und Umladestation Stendal und von Recyclinghöfen;
- 11) Stilllegung, Rekultivierung und Nachsorge der Hausmülldeponien im Zuständigkeitsbereich des Landkreises;
- 12) Abfallberatung und Öffentlichkeitsarbeit;
- 13) Verwaltung, Organisation und Umsetzung abfallwirtschaftlicher Maßnahmen;
- 14) Erarbeitung von abfallwirtschaftlichen Konzepten, Programmen und Plänen;
- 15) Planung und Durchführung von Modellversuchen.

(2) Durch die nachfolgend aufgeführten Gebühren werden jeweils die variablen Kosten sowie – soweit angegeben – ein Anteil der Fixkosten als Gegenleistung für die Inanspruchnahme der jeweils genannten Leistungen wie folgt gedeckt:

- 1) Behälterleerungsgebühren
 - a) als Leerungsgebühr Restabfallbehälter im Sinne von § 4 Abs. 1 Ziffer 2 zur Deckung der variablen Kosten der Entsorgung von
 - aa) Restabfällen, Altpapier und bioorganischen Abfällen – jeweils im behältergestütztem Holsystem (für bioorganische Abfälle einschließlich der Anlieferung an die Umladestation in einem Umfang von bis zu 2 mal 1 m³ pro Jahr),
 - bb) holzartigen und sonstigen Sperrabfällen für bis zu 3 m³ je Haushalt/bis zu 3 EGW pro Gewerbe/anderer Herkunftsbereich im Holsystem je Sperrabfallart,
 - cc) bis zu 1 m³ je Sperrabfallart und Haushalt/bis zu 3 EGW pro Gewerbe/anderer Herkunftsbereich im Bringsystem,
 - dd) Sammlung/Annahme von Elektro- und Elektronikaltgeräten in haushaltsüblichen Mengen im Holsystem,
 - ee) gefährlichen Abfällen bis zu 20 kg pro Haushalt/bzw. bis zu 3 EGW für Gewerbe bzw. anderer Herkunftsbereich und Anlieferung) sowie zur Deckung eines Anteils der dazu gehörenden Fixkosten.
 - b) als Leerungsgebühr Bioabfallbehälter für die Leerung zusätzlicher Behälter zum Erstbehälter) i.S. von § 4 Abs. 1 Ziffer 4 a) zur Deckung eines Teils der variablen Bioabfallentsorgungskosten.
- 2) Behälternutzungsgebühr (zur Deckung eines Teils der variablen Kosten sowie eines Teils der entsprechenden Fixkosten wie z.B. Investitionskosten, Management der Nutzung
 - a) von zusätzlichen Restabfallbehältern bzw. von Containern /Presscontainern im Sinne von § 4 Abs. 1 Ziff. 3 a)
 - b) und/oder von zusätzlichen Bioabfallbehältern im Sinne von § 4 Abs. 1 Ziffer 4 b)

zum Erstbehälter,

- 3) Schließleistungsgebühr im Sinne von § 4 Abs. 1 Ziffer 7 zur Deckung der variablen Kosten für die Herausholung von Behältern aus verschlossenen Umhausungen einsch. Leistungen des Auf- und Zuschließens;
- 4) Gebühr für Umtausch sowie die Bereitstellung und/oder den Abzug von zusätzlichen Abfallbehältern zum Erstbehälter im Sinne von § 4 Abs. 1 Ziffer 6 (zur Deckung der dafür anfallenden variablen Kosten sowie eines Teils der Fixkosten);
- 5) Transportgebühr § 4 Abs. 1 Ziffer 5 für den Hin- und Rücktransport von Abfallbehältern zur Entleerung (bis maximal 40 Meter einfache Entfernung zwischen Bereitstellungs- und nächster öffentlicher Durchfahrtsstraße) zur Deckung der variablen Kosten hierfür;
- 6) Schlossnutzungsgebühr § 4 Abs. 1 Ziffer 3 c) für die Nutzung verschließbarer Behälter/Schwerkraftschlösser und zur Deckung der variablen Kosten sowie eines Teils der Fixkosten der Sicherung von Abfallbehältern mit Schwerkraftschloss;
- 7) Restabfallsackgebühr i.S. von § 4 Abs. 1 Ziff. 8 für den Erwerb von nach Abfallentsorgungssatzung zugelassenen Restabfallsäcken, und zur Deckung der variablen Kosten entsprechend der Leerungsgebühr Ziff. 1 a) sowie eines Anteils der Fixkosten hierfür sowie
- 8) Annahmegerühr i.S. von § 4 Abs. 1 Ziff. 9 a bis 9 c für die Annahme von Abfällen an der Abfallannahme- und Umladestation Stendal sowie an den Recyclinghöfen und deren Entsorgung zur Deckung der variablen Kosten sowie eines Anteils der Fixkosten hierfür.

§ 4 Gebührenmaßstab und Gebührensätze

(1) Die Gebühren werden nach den nachfolgenden Maßstäben erhoben:

- 1) Die Grundgebühr gemäß § 3 Abs. 1 für die mit dem Anschluss eines Grundstückes bzw. eines Haushaltes oder eines anderen Herkunftsbereiches bzw. Gewerbes an die öffentliche Abfallentsorgung des Landkreises verbundenen Vorhalteleistungen wird nach der Zahl der dem Gebührensschuldner zuzurechnenden Einwohnergleichwerte (EGW) entsprechend der Anlage 4 zur Abfallgebührensatzung bemessen.

Bei Gebührenveranlagung der anschlusspflichtigen Eigentümer bzw. der diesen gleichgestellten Anschlusspflichtigen für das gesamte Grundstück bemisst sich die Grundgebühr nach den insgesamt lt. Anlage 4 für die Wohnungen/Haushalte sowie für die anderen Herkunftsbereiche/Gewerbe auf dem Grundstück jeweils ermittelten EGW.

Sind die Mieter oder Pächter als Nutzer des Grundstückes Gebührensschuldner, errechnet sich die Grundgebühr nach den der Haushaltsgröße des jeweiligen Mieters nach Anlage 4 bzw. nach den dem Gewerbe bzw. anderen Herkunftsbereich lt. Anlage 4 zu dieser Satzung jeweils zuzurechnenden EGW.

Werden gemäß § 17 Abs. 4 der Abfallentsorgungssatzung Rest- und ggf. auch Bioabfallbehälter gemeinsam durch mehrere Anschlusspflichtige benachbarter Grundstücke genutzt, so wird die Höhe der Grundgebühr nach den je Anschlusspflichtigem ermittelten EGW insgesamt ermittelt.

Die Höhe der Grundgebühr richtet sich grundsätzlich jeweils nach der Anzahl der dem Gebührensschuldner zuzurechnenden EGW. Soweit sich für die Ziffer 3 der Anlage 4 zur Abfallgebührensatzung gebrochene EGW ergeben, sind diese auf den vollen Wert aufzurunden.

Die Grundgebühr beträgt: ab dem 01.01.2020 39,90 € / EGW und Jahr, bis zum 31.12.2019 **34,17 € / EGW und Jahr.**

- 2) Die Leerungsgebühr Restabfallbehälter gemäß § 3 Abs. 2 Ziff. 2 a) wird nach der Zahl der Leerungen und der Größe der Restabfallbehälter, die einem Gebührensschuldner zugeordnet sind (lit. a) und b) bemessen. Bei der Nutzung von Restabfallbehältern mit Müllschleusen (nachfolgend lit. c) bemisst sich die Leerungsgebühr nach der Zahl der Einwürfe in die dem Gebührensschuldner zuzurechnenden Müllschleusen und der zugrundeliegenden Behältergröße.

Mindestens muss für die Leerungsgebühr Restabfallbehälter gem. lit. a) eine Gebühr für die Leerungsanzahl entrichtet werden, die der Leerung eines Volumens von 120 Litern je EGW und Jahr (ab dem 01.01.2020, bis 31.12.2019 180 l) entspricht und nach folgender Formel berechnet wird (vgl. Anlage 5 zu dieser Satzung),

$$\begin{aligned} & \text{Gebührensatz € pro Leerung des bzw. der vorgehaltenen Behälter} \\ & \text{(abhängig vom Volumen)} \\ & \times \\ & 120 \text{ l (ab dem 01.01.2020, bis 31.12.2019 180 l) } \times \text{Anzahl der EGW} \\ & \div \\ & \text{(Behältervolumen pro Behälter } \times \text{ Anzahl der gestellten Behälter)} \end{aligned}$$

auch wenn die damit abgeholte Leerungszahl tatsächlich nicht erreicht wird (Mindestleerungsgebühr).

Für die Leerungsgebühr Restabfallbehälter gem. lit. c) (Müllschleusen) wird die Mindestgebühr nach Einwohnergleichwerten und Einwürfen gem. Anlage 5 Tabelle Nr. 3 wie folgt berechnet:

$$\begin{aligned} & \text{Gebührensatz € pro Einwurf in die vorgehaltene Müllschleuse} \\ & \text{(abhängig vom Volumen der Einwurfgaube: 5 oder 10 Liter)} \\ & \times \\ & 120 \text{ l (ab dem 01.01.2020, bis 31.12.2019 180 l) } \times \text{Anzahl der EGW} \\ & \div \\ & \text{(Volumen der Einwurfgaube an der Müllschleuse 5 oder 10 Liter)} \end{aligned}$$

Die Leerungsgebühr Restabfallbehälter beträgt:

- a) je Behälterleerung

Restabfallbehälter	Gebühr [€/Leerung]
[Liter]	bis 31.12.2019
60	2,22
80	2,96
120	4,44
240	8,88
1.100	40,70

Restabfallbehälter [Liter]	Gebühr [€/Leerung] ab 01.01.2020
60	3,12
80	4,16
120	6,24
240	12,48
1.100	57,20

Tabelle 4.1.2

Werden Abfallbehälter gemäß § 17 Abs. 4 Abfallentsorgungssatzung von mehreren Anschlusspflichtigen genutzt, sind für die zur Ermittlung der Mindestleerungsgebühr anzusetzenden EGW die Werte der beteiligten Anschlusspflichtigen insgesamt anzusetzen. Ergeben sich bei der Ermittlung von Mindestleerungszahlen gebrochene Leerungszahlen, werden diese auf den vollen Wert aufgerundet.

b) je Containerleerung:

Container/ Presscontainer [m³]	Gebühr für Behandlung [€/t]	Gebühr für Transport [€/m³]
> 1,1 – 10	155,41	12,00
> 10 – 30	155,41	7,50

c) je Einwurf in Müllschleusen:

- aa) 5 Liter Einwurf: 0,26 € ab dem 01.01.2020 (bis 31.12.2019 0,18 €) pro Einwurf,
- bb) 10 Liter Einwurf: 0,52 € ab dem 01.01.2020 (bis 31.12.2019 0,36 €) pro Einwurf.

3) Behälternutzungsgebühr Restabfall und Schlossnutzungsgebühr

- a) Die Gebühr für die Nutzung zusätzlich zum Erstbehälter gestellter Restabfallbehälter pro Einheit, für die Grundgebühren erhoben werden (mehr als ein 60l-, 80l-, 120l-, 240l- oder 1.100l- Restabfallbehälter pro gebührenpflichtigem Haushalt und / oder Gewerbe = Zusatzbehälter) sowie für die Nutzung von Containern oder Presscontainern > 1,1 m³ bis 30 m³ (= Behälternutzungsgebühr Restabfall) wird nach der Anzahl und Größe der Behälter pro Jahr bemessen.
- b) Die Behälternutzungsgebühr Restabfall beträgt in Abhängigkeit von der Behältergröße:

Behälter [Volumen]	Gebühr [€/Jahr]
60l/ 80l/ 120l/240l	4,20 je Stück
1.100 l	48,00 je Stück
Container > 1,1 m³ bis 30 m³	30,00 je m³
Presscontainer > 1,1 m³ bis 30 m³	250,00 je m³

Tabelle 4.3.

- c) Die Schlossnutzungsgebühr wird als Gegenleistung für die Nutzung verschließbarer Behälter und zur Deckung der Kosten hierfür nach Anzahl und Größe der Behälter pro Jahr bemessen.
Die Jahresgebühr beträgt:
 - aa) für 2-Rad-Behälter (60-l-/ 80-l-/ 120-l-/ 240-l-Behälter) mit 2 Schlüsseln 4,08 € / Behälter
 - bb) für 4-Rad-Behälter mit 2 Schlüsseln 8,76 € / Behälter

4. Leerungsgebühren Bioabfallbehälter und Behälternutzungsgebühren Bioabfall -

- a) Die Leerungsgebühr Bioabfallbehälter gem. § 3 Abs. 2 Nr. 1 b) wird pro Leerung von Zusatzbehältern Bioabfall nach Anzahl und Größe der Bioabfallbehälter sowie Leerungszahl wie folgt bemessen :Die Gebühr beträgt:

Behälter [Liter]	Leerungsgebühr Bioabfallbehälter [€/Leerung]
60	0,78
120	1,56
240	3,12

Tabelle 4.4.1

Behälter [Liter]	Behälternutzungsgebühr Bioabfall [€/Jahr]
60	4,20
120	4,20
240	4,20

Tabelle 4.4.2

- 5) Die Gebühr für den Transport von Abfallbehältern wird nach Behältergröße und Transportweg sowie nach Inanspruchnahme bemessen.

Die Gebühr beträgt:

Behälter	>10 - 20 m Transportweg [€/ Leerung]	> 20 - 40 m Transportweg [€/ Leerung]
60l/ 80l/ 120l	0,50	0,90
240l	0,60	1,00
1.100 l	0,90	1,50

Tabelle 4.5.

- 6) Die Gebühr für den Umtausch von Behältern für Restabfall, Bioabfall und Altpapier sowie für die Bereitstellung und/oder den Abzug von zusätzlichen Abfallbehältern zum Erstbehälter für Restabfall und Bioabfall (Tauschgebühr) wird nach Anzahl und Größe der Behälter sowie nach der Anzahl der Tauschvorgänge einerseits sowie der bloßen Bereitstellungs- und Abholungsvorgänge andererseits bemessen.
Die Gebühr beträgt:

	60l/ 80l/ 120l/ 240l [€/Vorgang]	1,1m³ [€/Vorgang]	Container/ Presscontainer >1,1m³ - 10m³ [€/m³] [€/Vorgang]	Container/ Presscontainer >10m³ - 30m³ [€/m³] [€/Vorgang]
Umtausch	19,00	28,00	12,00 10,00	8,00 10,00
Bereitstellung/ Abzug zusätzlicher Behälter	14,00	23,00	12,00 10,00	8,00 10,00

- a) Für Haushalte mit einem Kleinkind (0 bis 3 Jahre) ist gebührenfrei:
 - aa) die Bereitstellung eines zusätzlichen Restabfallbehälters oder der Umtausch in einen größeren Restabfallbehälter und
 - bb) der damit in Zusammenhang stehende Abzug bzw. Rücktausch in einen kleineren Restabfallbehälter.
- b) Der Umtausch in einen größeren Altpapierbehälter bzw. die Bereitstellung von zusätzlichen Altpapierbehältern ist gebührenfrei.
- 7) Die Gebühr für die Abgeltung der Sonderleistungen für Behälter in Umhausungen i.S. einer Herausholung von Behältern aus verschlossenen Umhausungen einschl. des Auf- und Zuschließens (Schließleistungsgebühr) wird nach Anzahl der auf dem Grundstück in den Umhausungen getrennt erfassten Abfallfraktionen (Restabfall, Papier, Bioabfall) und nach der nachfolgend aufgeführten Kombination des Entsorgungsrhythmus pro Umhausung und Jahr bemessen.
Für Nutzer von Müllschleusen wird die Schließleistungsgebühr nach Anzahl der in den Umhausungen getrennt erfassten Abfallfraktionen (Papier, Bioabfall) pro Haushalt und Jahr bemessen.
Die Schließleistungsgebühr beträgt:

Abfallfraktionen und Leerungsrhythmus	Gebührensatz €/Jahr
Nur Wertstoffe für Nutzer von Müllschleusen wöchentl. Leerungsrhythmus Altpapier 2-wöchentl. Entsorgungsrhythmus Bioabfall	1,32 je Haushalt
nur Wertstoffe wöchentl. Leerungsrhythmus Altpapier 2-wöchentl. Leerungsrhythmus Bioabfall	84,00 je Umhausung
Restabfall wöchentl. Entsorgungsrhythmus und Wertstoffe (Altpapier, Bioabfall) wöchentl. Leerungsrhythmus Altpapier 2-wöchentl. Leerungsrhythmus Bioabfall	132,00 je Umhausung
Restabfall 4-wöchentl. Leerungsrhythmus und Wertstoffe (Altpapier, Bioabfall) 4-wöchentl. Leerungsrhythmus Altpapier 2-wöchentl. Leerungsrhythmus Bioabfall	60,00 je Umhausung
Restabfall 4-wöchentl. Leerungsrhythmus und Wertstoffe (Altpapier, Bioabfall) wöchentl. Leerungsrhythmus Altpapier 2-wöchentl. Leerungsrhythmus Bioabfall	96,00 je Umhausung

Tabelle 4.7.

- 8) Die Gebühr für den Erwerb der nach Abfallentsorgungssatzung zugelassenen Restabfallsäcke (Restabfallsackgebühr) wird nach der Anzahl der erworbenen Restabfallsäcke und deren Größe bemessen. Die Gebühr beträgt
 - a) für einen 40-l-Restabfallsack ab 01.01.2020 2,85 €/Stück bis 31.12.2019 2,25 € / Stück
 - b) für einen 80-l-Restabfallsack ab 01.01.2020 5,70 €/Stück bis 31.12.2019 4,50 € / Stück.
- 9) Die Gebühr für die Annahme und Entsorgung von Abfällen an der Abfallannahme- und Umladestation Stendal und an den Recyclinghöfen (Annahmegebühr) wird nach Art und Menge des Abfalls lt. der nachfolgend unter lit. a) bis c) genannten Anlagen zu dieser Satzung bemessen.

Die Gebühren:

- a) für die Anlieferung von Abfallmengen an der Abfallannahme- und Umladestation Stendal sind der Anlage 1 zur Abfallgebührensatzung zu entnehmen;
 - b) für die Anlieferung von Kleinmengen bis zu 3 m³ bzw. bei mineralischen Abfälle bis zu 500 kg an der Abfallannahme- und Umladestation Stendal und an den Recyclinghöfen sind der Anlage 2 zur Abfallgebührensatzung zu entnehmen;
 - c) für die Anlieferung von gefährlichen Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen an dem Zwischenlager der Abfallannahme- und Umladestation Stendal sind der Anlage 3 zur Abfallgebührensatzung zu entnehmen.
- (2) Gebührenermäßigungen für verminderte Inanspruchnahme der öffentlichen Abfallentsorgung im Erhebungszeitraum:
- 1) Auf begründeten Antrag des Gebührenschuldners beim Landkreis kann bei Wohngrundstücken im Sinne der Abfallentsorgungssatzung bei der Festsetzung der Leerungsgebühr Restabfallbehälter (für jede Person, auf die die Voraussetzungen unter lit. a) und/oder lit. b) zutreffen) die Mindestleerungszahl des nächst kleineren Haushaltes, bei einem 1-Personen-Haushalt das Mindestleerungsvolumen von ab 01.01.2020 60 Litern, bis 31.12.2019 90 Litern zugrunde gelegt werden, wenn
 - a) sich mit Haupt- und/oder Nebenwohnsitz im Landkreis gemeldete Einwohner/innen nachweislich mehr als drei Monate außerhalb des Geltungsbereiches der Satzung (Landkreisgebiet) aufhalten und dort Abfallentsorgungsgebühren entrichtet haben oder
 - b) Einwohner/innen mit Hauptwohnsitz im Landkreis eine Nebenwohnung im Landkreisgebiet nutzen und nachweislich mehrfach gebührenpflichtig veranlagt sind.
 - 2) Auf begründeten Antrag des Gebührenschuldners beim Landkreis kann bei Gewerbegrundstücken im Sinne der Abfallentsorgungssatzung bzw. bei Grundstücken, auf denen Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen anfallen, bei der Festsetzung der Leerungsgebühr das Mindestleerungsvolumen nach EGW (Ziffer 3 der Anlage 4 zur Abfallgebührensatzung) auf maximal den halben Wert ermäßigt werden:
 - a) wenn er das Gewerbe nur zeitweilig auf dem angeschlossenen Grundstück ausübt (Nebenerwerb, zeitlich begrenzte Nutzung);
 - b) wenn er das Gewerbe überwiegend nicht auf dem angeschlossenen Grundstück ausübt (Montagetätigkeit; Tätigkeit außerhalb des angeschlossenen Grundstückes; fliegendes Gewerbe) oder wenn die mit dem ermittelten EGW zugrunde gelegte Auslastung der Betten/ Plätze nachweislich nicht gegeben ist (Gaststätten, Hotels, Krankenhaus-/Pflegeeinrichtung, Campingplätze usw.).
 - 3) Auf begründeten Antrag des Gebührenschuldners beim Landkreis kann bei der Festsetzung der Leerungsgebühr das Mindestleerungsvolumen nach EGW für Wochenendgrundstücke (1 EGW) (Ziffer 1.5 der Anlage 4 zur Abfallgebührensatzung) auf maximal den halben Wert ermäßigt werden, wenn das Grundstück maximal halbjährlich genutzt wird.
 - 4) Jeweils werden – unabhängig von den Ermäßigungen i.S. von Ziff. 1 bis 3 – mindestens die Gebühren für die in Anspruch genommenen Leerungen i.S. von § 4 Abs. 1 Ziff. 2 erhoben.

§ 5 Entstehung und Erlöschen der Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht für Gebühren gemäß § 4 Abs. 1 Ziffer 1 (Grundgebühren) entsteht mit dem Tag des Anschlusses an die öffentliche Abfallentsorgung durch Bereitstellung der Restabfallbehälter.

Die Gebührenpflicht für Gebühren nach § 4 Abs. 1 Ziff. 2 bis 7 Abfallgebührensatzung (Leerungsgebühren Restabfall- und Bioabfallbehälter, Tauschgebühr, Behälternutzungsgebühren Rest- und Bioabfall, Transportgebühr, Schließleistungsgebühr, Schlossnutzungsgebühr), entsteht mit dem Beginn der damit abgebotenen Leistung.

Die Gebührenpflicht für Restabfallsackgebühren nach § 4 Abs. 1 Ziffer 8 entsteht mit dem Erwerb der Restabfallsäcke.

Die Gebührenpflicht für Gebühren nach § 4 Abs. 1 Ziffer 9 entsteht mit der Anlieferung an der Abfallannahme- und Umladestation und/oder an den Recyclinghöfen.
- (2) Die Gebührenpflicht nach § 4 Abs. 1 Ziffer 1 – 3 erlischt mit dem Tag des Abzugs der Behälter bzw. mit Entfallen der Anschlusspflicht.

§ 6 Entstehung und Änderung der Gebührenschuld und Festsetzung, Erhebung und Fälligkeiten der Gebühren

- (1) Die ALS Dienstleistungsgesellschaft mbH (ALS) ermittelt die Berechnungsgrundlagen und die pro Gebührenschuldner zu zahlende Höhe der Gebühr, fertigt auf der Grundlage des § 10 KAG LSA und gemäß der Abfallentsorgungssatzung die Gebührenbescheide aus, versendet sie und nimmt die Gebühren entgegen.
- (2) Die Gebührenschuld entsteht für die Grundgebühr einerseits und die Leerungsgebühren Restabfallbehälter und Bioabfallbehälter andererseits mit dem Ablauf des Erhebungszeitraumes (Kalenderjahr), es sei denn, die Gebührenpflicht entfällt unterjährig, dann mit deren Erlöschen. Satz 1 gilt für die Behälternutzungsgebühren (Restabfall- und Bioabfall), die Transportgebühr, die Schlossnutzungsgebühr und die Schließleistungsgebühr entsprechend pro Jahr, in dem die damit abgebotene Leistung in Anspruch genommen wird. Die Restabfallsackgebühr entsteht mit dem Erwerb der Säcke. Die bei der Anlieferung von Abfällen erhobenen Gebühren (Annahmegebühren) entstehen mit der Annahme der Abfälle an der Annahme- und Umladestation und/oder den Recyclinghöfen. Die Tauschgebühr und die Leerungsgebühr für Restabfallcontainer gem. § 4 Abs. 1 Ziff. 2 lit.b) entstehen mit der jeweiligen Leistung.
- (3) Veränderungen der EGW werden für die Bemessung der Grundgebühr bzw. für die Bemessung der Mindestleerungsgebühren ab dem Tag der Änderung (Beendigung oder Beginn des Anschlusses i.S. der Bereitstellung oder Übernahme von Restabfallbehältern bzw. Änderung der Restabfallbehältergröße i.S. Bereitstellung des neuen Volumens) berücksichtigt.
- (4) Auf die zu Jahresende entstehenden Leerungsgebühren i.S. von Abs. 2 werden Abschlags- bzw. Vorauszahlungen in Höhe der entsprechenden Leerungsgebühren des Vorjahres erhoben (Für die Leerungsgebühr Restabfall mindestens in Höhe der Min-

destleerungen des Vorjahres). Für die Grundgebühren i.S. von Abs. 2 werden die Abschlags- bzw. Vorauszahlungen anhand der zum Vorjahresende vorliegenden Meldedaten zugrunde gelegt. Sie werden in einem Bescheid festgesetzt, der im ersten Quartal des Kalenderjahres ergeht (Jahresgebührenbescheid). Entsteht die Gebührenpflicht unterjährig, werden die Abschlagszahlungen unverzüglich nach Entstehen der Gebührenpflicht für die Grundgebühr (Anschluss) in einem Bescheid festgesetzt und sind 14 Tage nach Zugang fällig. In diesem Jahresgebührenbescheid werden gleichzeitig die zum Jahresende gem. Abs. 2 entstandenen Gebühren des Vorjahres (Für die Leerungsgebühr Restabfall mindestens in Höhe der Mindestleerungen des Vorjahres) festgesetzt und die dort genannten Leerungsgebühren mit der Abschlags- bzw. Vorauszahlung des Vorjahres verrechnet. Für die Grundgebühren i.S. von Abs. 2 erfolgt die Verrechnung ebenfalls anhand der zum Vorjahresende vorliegenden Meldedaten.

Abweichend davon werden die Tauschgebühren, die Leerungsgebühren Restabfallgroßcontainer unterjährig unverzüglich nach Leistungserbringung in einem gesonderten Bescheid festgesetzt. Endet die Gebührenpflicht vor Ablauf des Jahres, findet die Endabrechnung unverzüglich nach deren Erlöschen ebenfalls unterjährig statt. Jeweils sind die Gebühren dann 14 Tage nach Zugang des Bescheides fällig.

Entfallen oder ändern sich die Voraussetzungen für die Erhebung der Grundgebühr während des Erhebungszeitraumes, so wird die dafür erhobene Abschlags- bzw. Vorauszahlung auf begründeten Antrag beim Landkreis vor Ablauf des Erhebungszeitraumes neu festgesetzt.

Ergeben sich mit Festsetzung der Gebühren im Folgejahr Guthaben oder Nachforderungen, werden diese auf die jeweils folgende Abschlags- bzw. Vorauszahlung angerechnet. Darüber hinausgehende Guthaben werden erstattet.

- (5) Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr und bei Entstehen der Gebührenpflicht während eines Kalenderjahres der Restteil des Jahres.

Die Summe aus Jahresgebühr und Abschlags- bzw. Vorauszahlung ab einem Betrag von 20,00 € wird im Jahresgebührenbescheid je zur Hälfte in zwei Raten am 01. April sowie am 01. Oktober eines jeden Jahres fällig, sofern die Abschlagsgebühr nicht nach Wahl des Gebührenschuldners in einer Rate zum 01. April jeden Jahres gezahlt wird.

Eine Jahresgebühr einschließlich einer Abschlags- bzw. Vorauszahlung von unter 20,00 € im Jahresgebührenbescheid wird in einer Rate am 01. April eines jeden Jahres fällig. Entsteht oder ändert sich die Höhe der Gebühr im Laufe eines Kalenderjahres, so wird die erste Rate 14 Tage nach Heranziehung fällig.

Die Gebühr nach § 4 Abs. 1 Ziffer 8 wird mit dem Erwerb des Restabfallsackes fällig. Die Gebühren nach § 4 Abs. 1 Ziffer 9 werden mit der Anlieferung der Abfälle an den Abfallannahmestellen in Barzahlung bzw. bei registrierten Unternehmen (Erstellung und Übersendung eines Bescheides) sofort nach Zugang des Gebührenbescheides fällig.

§ 7 Anzeigepflicht

- (1) Die Gebührenschuldner haben der ALS alle Umstände, die für eine Veränderung der Gebührenberechnung des folgenden Veranlagungsjahres maßgebend sind, bis spätestens vier Wochen vor Beginn des folgenden Veranlagungsjahres schriftlich mitzuteilen, um eine Berücksichtigung im Folgejahr zu bewirken. Erfolgt dies nicht, wird die Gebühr nach der dem Landkreis vorliegenden Benutzungsdaten festgesetzt.
- (2) Ändern sich Umstände, die für die Gebührenbemessung erheblich sind, so haben die betreffenden Gebührenschuldner der ALS innerhalb eines Monats dies schriftlich mitzuteilen. Dies betrifft insbesondere die den EGW bestimmenden Angaben gemäß Anlage 4 zur Abfallgebührensatzung (z.B. Zahl der in den privaten Haushaltungen lebenden Personen, der an die jeweiligen Restabfallbehälter angeschlossenen Haushalte in Großwohnanlagen, der Betten/ der Plätze/ der Beschäftigten bei Gewerbetreibenden und öffentlichen Einrichtungen bzw. bei anderen sonstigen Herkunftsbereichen).
- (3) Die Gebührenschuldner haben die zur Festsetzung der Gebühren erforderlichen Auskünfte, insbesondere die den EGW bestimmenden Angaben gemäß Anlage 4, zur Abfallgebührensatzung zu erteilen. Wechselt der Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer, Wohnungserbbauberechtigte, Nießbrauchberechtigter oder sonst zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte, ist der Wechsel vom bisherigen und dem neuen Rechtsinhaber der ALS innerhalb eines Monats schriftlich mitzuteilen.

§ 8 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig nach § 16 Abs. 1 i. V. m. § 15 Abs. 1 Kommunalabgabengesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KAG LSA) handelt, wer entgegen § 7 Abfallgebührensatzung als Gebührenpflichtiger die verlangten Auskünfte und Mitteilungen nicht, nicht vollständig, nicht rechtzeitig oder unrichtig erteilt und die übrigen Voraussetzungen der genannten, gesetzlichen Vorschriften vorliegen.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 16 Abs. 3 (KAG LSA) mit einer Geldbuße bis zu Zehntausend Euro geahndet werden.

§ 9 Billigkeitsmaßnahmen

Für Billigkeitsmaßnahmen des Landkreises bei Ansprüchen aus dem Gebührenschuldverhältnis (v.a. Stundung, Erlass) gilt § 13 a) KAG LSA.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2019 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Abfallgebührensatzung vom 01.03.2018, bekannt gemacht im Amtsblatt Nr. 9 vom 14.03.2018, für die Zeit ab dem 01.01.2019 außer Kraft. Soweit in dieser Satzung ausdrücklich benannt, treten die entsprechenden Passagen erst zum 01.01.2020 in Kraft.

Hansestadt Stendal, den 13.12.2018



Carsten Wulfänger

-Siegel-

Amtsblatt für den Landkreis Stendal vom 30. Dezember 2018, Nr. 41

Anlage 1 zur Abfallgebührensatzung des Landkreises Stendal

Gebührensätze für die Selbstanlieferung von Abfallmengen an der Abfallannahme und Umladestation Stendal

AVV – AS Abfallschlüssel gemäß der Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis [AVV - Abfallverzeichnis-Verordnung]

AVV-AS	AVV – Abfallbezeichnung (Erläuterung)	Gebühr [€/ t]
02	Abfälle aus Landwirtschaft, Gartenbau, Teichwirtschaft, Forstwirtschaft, Jagd und Fischerei sowie der Herstellung und Verarbeitung von Nahrungsmitteln	
02 01	Abfälle aus Landwirtschaft, Gartenbau, Teichwirtschaft, Forstwirtschaft, Jagd und Fischerei	
02 01 01	Schlämme von Wasch- und Reinigungsvorgängen	155,41
02 01 02	Abfälle aus tierischem Gewebe	155,41
02 01 03	Abfälle aus pflanzlichem Gewebe	155,41
02 01 07	Abfälle aus der Forstwirtschaft	155,41
02 03	Abfälle aus der Zubereitung und Verarbeitung von Obst, Gemüse, Getreide, Speiseölen, Kakao, Kaffee, Tee und Tabak, aus der Konservenerstellung, der Herstellung von Hefe- und Hefeextrakt sowie der Zubereitung und Fermentierung von Melasse	
02 03 01	Schlämme aus der Wasch-, Reinigungs-, Schäl-, Zentrifugier- und Abtrennprozessen	155,41
02 03 02	Abfälle von Konservierungsstoffen	155,41
02 03 04	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe	155,41
02 03 05	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung	155,41
02 04	Abfälle aus der Zuckerherstellung	
02 04 03	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung	155,41
02 05	Abfälle aus der Milchverarbeitung	
02 05 01	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe	155,41
02 05 02	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung	155,41
02 06	Abfälle aus der Herstellung von Back- und Süßwaren	
02 06 01	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe	155,41
02 06 02	Abfälle von Konservierungsstoffen	155,41
02 06 03	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung	155,41
02 07	Abfälle aus der Herstellung von alkoholischen und alkoholfreien Getränken (ohne Kaffee, Tee und Kakao)	
02 07 01	Abfälle aus der Wäsche, Reinigung und mechanischen Zerkleinerung des Rohmaterials	155,41
02 07 02	Abfälle aus der Alkoholdestillation	155,41
02 07 04	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe	155,41
02 07 05	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung	155,41
03	Abfälle aus der Holzverarbeitung und der Herstellung von Platten, Möbeln, Zellstoffen, Papier und Pappe	
03 01	Abfälle aus der Holzverarbeitung und der Herstellung von Platten und Möbeln	
03 01 01	Rinden und Korkabfälle	49,98
03 01 05	Sägemehl, Späne, Abschnitte, Holz, Spanplatten und Furniere mit Ausnahme derjenigen, die unter 03 01 04 fallen	49,98
03 03	Abfälle aus der Herstellung und Verarbeitung von Zellstoffen, Papier und Pappe	
03 03 01	Rinden und Holzabfälle	155,41
03 03 07	mechanisch abgetrennte Abfälle aus der Auflösung von Papier- und Papierabfällen	155,41
03 03 08	Abfälle aus dem Sortieren von Papier und Pappe für das Recycling	155,41
03 03 10	Faserabfälle, Faser-, Füller- und Überzugsschlämme aus der mechanischen Abtrennung	155,41
03 03 99	Abfälle a. n. g.	155,41
04	Abfälle aus der Leder-, Pelz- und Textilindustrie	
04 02	Abfälle aus der Textilindustrie	
04 02 09	Abfälle aus Verbundmaterialien (imprägnierte Textilien, Elastomer, Plastomer)	155,41
04 02 10	organische Stoffe aus Naturstoffen (z. B. Fette und Wachse)	155,41
04 02 21	Abfälle aus unbehandelten Textilfasern	155,41
07	Abfälle aus organisch-chemischen Prozessen	
07 02	Abfälle aus HZVA von Kunststoffen, synthetischen Gummi und Kunstfasern	
07 02 99	Abfälle a. n. g.	155,41
07 06	Abfälle aus HZVA von Fetten, Schmierstoffen, Seifen, Waschmitteln, Desinfektionsmitteln und Körperpflegemitteln	
07 06 99	Abfälle a. n. g.	155,41
08	Abfälle aus Herstellung, Zubereitung, Vertrieb und Anwendung (HZVA) von Beschichtungen (Farben, Lacke, Email), Klebstoffen, Dichtmassen und Druckfarben	

AVV-AS	AVV – Abfallbezeichnung (Erläuterung)	Gebühr [€/ t]
08 04	Abfälle aus HZVA von Klebstoffen und Dichtungsmassen (einschl. wasserabweisender Stoffe)	
08 04 10	Klebstoff- und Dichtmassenabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 04 09 fallen	155,41
11	Abfälle aus der chemischen Oberflächenbearbeitung und Beschichtung von Metallen und anderen Werkstoffen; Nichteisenhydrometallurgie	
11 02	Abfälle aus Prozessen der Nichteisen-Hydrometallurgie	
11 02 03	Abfälle aus der Herstellung von Anoden für wässrige elektrolytische Prozesse	155,41
15	Verpackungsabfall, Aufsaugmassen, Wischtücher, Filtermaterialien und Schutzkleidung (a. n. g.)	
15 01	Verpackungen (einschl. getrennt gesammelter kommunaler Verpackungsabfälle)	
15 01 01	Verpackungen aus Papier und Pappe	155,41
15 01 02	Verpackungen aus Kunststoff	155,41
15 01 03	Verpackungen aus Holz	155,41
15 01 04	Verpackungen aus Metall	155,41
15 01 05	Verbundverpackungen	155,41
15 01 06	gemischte Verpackungen	155,41
15 01 07	Verpackungen aus Glas	155,41
15 01 09	Verpackungen aus Textilien	155,41
15 02	Aufsaug- und Filtermaterialien, Wischtücher und Schutzkleidung	
15 02 03	Aufsaug- und Filtermaterialien, Wischtücher und Schutzkleidung, mit Ausnahme derjenigen, die unter 15 02 02* fallen	155,41
16	Abfälle, die nicht anderswo im Verzeichnis aufgeführt sind	
16 01	Altfahrzeuge verschiedener Verkehrsträger (einschließlich mobiler Maschinen) und Abfälle aus der Demontage von Altfahrzeugen sowie der Fahrzeugwartung (außer 13, 14, 16 06 und 16 08)	
16 01 03	Altreifen (Altreifenschnitzel)	155,41
16 01 03	PKW Altreifen ohne Felge	2,50 €/ Stück
16 01 03	PKW Altreifen mit Felge	3,50 €/ Stück
16 01 03	LKW Altreifen	20,00 €/ Stück
16 01 03	Schlepperreifen	45,00 €/ Stück
16 01 19	Kunststoffe	155,41
16 02	Elektrische und elektronische Geräte und deren Bauteile	
16 02 16	aus gebrauchten Geräten entfernte Bauteile mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 02 15 fallen	155,41
17	Bau- und Abbruchabfälle (einschließlich Aushub von verunreinigten Standorten)	
17 01	Beton, Ziegel, Fliesen und Keramik	
17 01 01	Beton (bis zu 500 kg/a je Abfallerzeuger)	10,00
17 01 02	Ziegel (bis zu 500 kg/a je Abfallerzeuger)	24,00
17 01 03	Fliesen und Keramik (bis zu 500 kg/a je Abfallerzeuger)	24,00
17 01 07	Gemische aus Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 01 06 fallen (bis zu 500 kg/a je Abfallerzeuger)	46,00
17 02	Holz, Glas und Kunststoff	
17 02 01	Holz	49,98
17 02 04*	Glas, Kunststoff und Holz, die gefährliche Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	155,41
17 03	Bitumengemische, Kohlenteer und teerhaltige Produkte	
17 03 03*	Kohlenteer und teerhaltige Produkte (bis zu 500 kg/a je Abfallerzeuger)	319,00
17 04	Metalle (einschließlich Legierungen)	
17 04 01	Kupfer, Bronze, Messing	0,00
17 04 02	Aluminium	0,00
17 04 03	Blei	0,00
17 04 04	Zink	0,00
17 04 05	Eisen und Stahl	0,00
17 04 06	Zinn	0,00
17 04 07	gemischte Metalle	0,00
17 04 09*	Metallabfälle, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	155,41
17 05	Boden (einschließlich Aushub von verunreinigten Standorten), Steine und Baggergut	
17 05 04	Boden und Steine mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 05 03 fallen	22,00
17 06	Dämmmaterial und asbesthaltige Baustoffe	

AVV-AS	AVV – Abfallbezeichnung (Erläuterung)	Gebühr [€/ t]
17 06 03*	anderes Dämmmaterial, das aus gefährlichen Stoffen besteht oder solche Stoffe enthält	339,00
17 06 05*	asbesthaltige Baustoffe	169,00
17 08	Baustoffe auf Gipsbasis	
17 08 02	Baustoffe auf Gipsbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 08 01 fallen	82,00
17 09	Sonstige Bau- und Abbruchabfälle	
17 09 04	gemischte Bau- und Abbruchabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 09 01, 17 09 02 und 17 09 03 fallen	155,41
18	Abfälle aus der humanmedizinischen oder tierärztlichen Versorgung und Forschung (ohne Küchen- und Restaurantabfälle, die nicht aus der unmittelbaren Krankenpflege stammen)	
18 01	Abfälle aus der Geburtshilfe, Diagnose, Behandlung oder Vorbeugung von Krankheiten beim Menschen	
18 01 01	Spitze oder scharfe Gegenstände (außer 18 01 03)	155,41
18 01 04	Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht keine besonderen Anforderungen gestellt werden (z. B. Wund- und Gipsverbände, Wäsche, Einwegkleidung, Windeln)	155,41
18 01 09	Arzneimittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 01 08 fallen	155,41
18 02	Abfälle aus Forschung, Diagnose, Krankenbehandlung und Vorsorge bei Tieren	
18 02 01	Spitze oder scharfe Gegenstände mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 02 02 fallen	155,41
18 02 03	Abfälle an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht keine besondere Anforderungen gestellt werden	155,41
19	Abfälle aus Abfallbehandlungsanlagen, öffentlichen Abwasserbehandlungsanlagen sowie der Aufbereitung von Wasser für den menschlichen Gebrauch und Wasser für industrielle Zwecke	
19 02	Abfälle aus der physikalisch-chemischen Behandlung von Abfällen (einschl. Dechromatisierung, Cyanidentfernung, Neutralisation)	
19 02 03	vorgemischte Abfälle, die ausschließlich aus nicht gefährlichen Abfällen bestehen	155,41
19 02 10	brennbare Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 02 08 und 19 02 09 fallen	155,41
19 05	Abfälle aus der aeroben Behandlung von festen Abfällen	
19 05 01	nicht kompostierbare Fraktion von Siedlungs- und ähnlichen Abfällen	155,41
19 05 02	nicht kompostierbare Fraktion von tierischen und pflanzlichen Abfällen (Reste aus der Vorbehandlung von Küchen- und Kantinenabfällen, nur Abfälle, die nicht dem Tierkörperbeseitigungsgesetz unterliegen)	155,41
19 05 03	nicht spezifikationsgerechter Kompost	155,41
19 06	Abfälle aus der anaeroben Behandlung von festen Abfällen	
19 06 04	Gärückstand/ -schlamm aus der anaeroben Behandlung von Siedlungsabfällen	155,41
19 06 06	Gärückstand/ -schlamm aus der anaeroben Behandlung von tierischen und pflanzlichen Abfällen	155,41
19 08	Abfälle aus Abwasserbehandlungsanlagen a. n. g.	
19 08 01	Sieb- und Rechengutrückstände	155,41
19 08 02	Sandfangrückstände	155,41
19 08 05	Schlämme aus der Behandlung von kommunalem Abwasser	155,41
19 09	Abfälle aus der Zubereitung von Wasser für den menschlichen Gebrauch oder industriellem Brauchwasser	
19 09 01	feste Abfälle aus der Erstfiltration und Siebrückstände	155,41
19 09 02	Schlämme aus der Wasserklärung (Sedimentationsschlamm)	155,41
19 09 04	gebrauchte Aktivkohle	155,41
19 09 05	gesättigte oder gebrauchte Ionenaustauscherharze	155,41
19 12	sonstige Sortierreste	
19 12 01	Papier und Pappe	155,41
19 12 04	Kunststoffe und Gummi	155,41
19 12 06*	Holz, das gefährliche Stoffe enthält	155,41
19 12 07	Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 19 12 06 fällt	155,41
19 12 08	Textilien	155,41
19 12 10	brennbare Abfälle (Brennstoffe aus Abfällen)	155,41
19 12 12	sonstige Abfälle (einschl. Materialmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 12 11 fallen	155,41
20	Siedlungsabfälle (Haushaltsabfälle und ähnliche gewerbliche und industrielle Abfälle sowie Abfälle aus Einrichtungen), einschließlich getrennt gesammelter Fraktionen	
20 01	getrennt gesammelte Fraktionen (außer 15 01)	
20 01 01	Papier und Pappe	0,00

AVV-AS	AVV – Abfallbezeichnung (Erläuterung)	Gebühr [€/ t]
20 01 02	Glas	155,41
20 01 10	Bekleidung	155,41
20 01 11	Textilien	155,41
20 01 36	gebrauchte elektrische und elektronische Geräte mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 21, 20 01 23 und 20 01 35 fallen	155,41
20 01 37*	Holz, das gefährliche Stoffe enthält	155,41
20 01 38	Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 20 01 37 fällt	49,98
20 01 39	Kunststoffe	155,41
20 01 40	Metalle	0,00
20 01 41	Abfälle aus der Reinigung von Schornsteinen	155,41
20 02	Garten- und Parkabfälle (einschließlich Friedhofsabfälle)	
20 02 01	biologisch abbaubare Abfälle	47,12
20 02 02	Boden und Steine	22,00
20 02 03	andere nicht biologisch abbaubare Abfälle	155,41
20 03	andere Siedlungsabfälle	
20 03 01	gemischte Siedlungsabfälle	155,41
20 03 02	Marktabfälle	155,41
20 03 03	Straßenkehrschutt	155,41
20 03 07	Sperrmüll	49,98
20 03 07	Sperrmüll	155,41
20 03 99	Siedlungsabfälle a. n. g.	155,41

Anlage 2 zur Abfallgebührensatzung des Landkreises Stendal
Gebührensätze für die Annahmgebühr bei der Selbstanlieferung von Abfallkleinmengen
 - an der Abfallannahme und Umladestation Stendal sowie
 - mit Einschränkungen an den Recyclinghöfen
 Anlage 2 // Tabelle 1

Abfallannahme und Umladestation Stendal	Recyclinghöfe	Abfallart nähere Erläuterung	Kleinmenge bis 100 Liter	Kleinmenge bis 1 m³	Kleinmenge bis 3m³
			[pro 100 Liter]	[pro 1 m³]	[pro Anlieferung]
[Annahme]			[pro 100 Liter]	[pro 1 m³]	[pro Anlieferung]
ja	ja	Altmittel AVV 20 01 40	ohne Gebühr	ohne Gebühr	ohne Gebühr
ja	teilweise	Elektroaltgeräte AVV 20 01 36	ohne Gebühr	ohne Gebühr	ohne Gebühr
ja	ja	Baum-, Strauch- und Hecken-schnitt, Grünabfall, Laub AVV 20 02 01	ohne Gebühr mit Selbstanlieferungskarte (Abfallkalender) 2 Stück pro Jahr	ohne Gebühr mit Selbstanlieferungskarte (Abfallkalender) 2 Stück pro Jahr	
			2,00 €	4,00 €	12,00 €
ja	ja	Holzartiger Sperrabfall AVV 20 03 07	ohne Gebühr mit Selbstanlieferungskarte (Abfallkalender) 1 Stück pro Jahr	ohne Gebühr mit Selbstanlieferungskarte (Abfallkalender) 1 Stück pro Jahr	
			3,00 €	6,00 €	12,00 €
ja	ja	Altholz (Holz unbehandelt) AVV 17 02 01	3,00 €	6,00 €	12,00 €
ja	ja	Sonstiger Sperrabfall AVV 20 03 07	ohne Gebühr mit Selbstanlieferungskarte (Abfallkalender) 1 Stück pro Jahr	ohne Gebühr mit Selbstanlieferungskarte (Abfallkalender) 1 Stück pro Jahr	
			5,00 €	14,00 €	35,00 €
ja	ja	Sonstiger Beseitigungsabfall AVV 20 03 01	5,00 €	14,00 €	35,00 €
ja	ja	Haushaltsübliche Gebrauchsgegenstände aus Kunststoff (z.B. Schüsseln, Frischhalte-dosen, Einkaufskisten, Gießkannen, Blumenkübel, Spielzeug) AVV 20 01 39	3,00 €	6,00 €	16,00 €

AVV – Abfallschlüssel gemäß der Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis (AVV - Abfallverzeichnis-Verordnung)

Anlage 2 // Tabelle 2

Umladestation Stendal Recyclinghöfe	Abfallart nähere Erläuterung				
	[Annahme]				
Rein mineralischer Bau- und Abbruchabfall bis max. 500 kg pro Anlieferung und Jahr			Kleinmenge bis 100 Liter	Kleinmenge bis max. 500 kg	./.
			[pro 100 Liter]	[pro Anlieferung]	
ja	nein	Beton AVV 17 01 01	2,00 €	5,00 €	./.
ja	nein	Ziegel AVV 17 01 02	4,00 €	12,00 €	./.
ja	nein	Fliesen und Keramik AVV 17 01 03	4,00 €	12,00 €	./.
ja	ja	Gemisch aus ausschließlich Beton, Ziegel, Fliesen u. Keramik AVV 17 01 07	8,00 €	23,00 €	./.
ja	nein	Boden und Steine AVV 17 05 04	4,00 €	11,00 €	./.
ja	nein	Gasbeton AVV 17 08 02	8,00 €	41,00 €	./.
ja	nein	Gips AVV 17 08 02	8,00 €	41,00 €	./.
Gemischter Bauabfall AVV 17 09 04 bis max. 500 kg pro Anlieferung und Jahr			Kleinmenge bis 100 Liter	Kleinmenge bis 1 m³	Kleinmenge bis max. 500 kg
			[pro 100 Liter]	[pro 1 m³]	[pro Anlieferung]
ja	nein	z.B. Dachrinnen, Wannenträger, Kunststofffenster, Wandverkleidung, Mauerkübel, Plasteimer, Bau-/Abbruchholz	11,00 €	30,00 €	60,00 €

AVV – Abfallschlüssel gemäß der Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis [AVV - Abfallverzeichnis-Verordnung]

Anlage 3 zur Abfallgebührensatzung des Landkreises Stendal

Gebührensätze der Annahmgebühr für die Selbstanlieferung von gefährlichen Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushalten an dem Zwischenlager (ZWL) der Abfallannahme und Umladestation Stendal

AVV – AS Abfallschlüssel gemäß der Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis [AVV - Abfallverzeichnis-Verordnung]

AVV-AS	AVV – Abfallbezeichnung (Erläuterung)	Gebühr [€/ kg]
02	Abfälle aus Landwirtschaft, Gartenbau, Teichwirtschaft, Forstwirtschaft, Jagd und Fischerei sowie der Herstellung und Verarbeitung von Nahrungsmitteln	
02 01	Abfälle aus Landwirtschaft, Gartenbau, Teichwirtschaft, Forstwirtschaft, Jagd und Fischerei	
02 01 08*	Abfälle von Chemikalien für die Landwirtschaft, die gefährliche Stoffe enthalten	1,20
02 01 09	Abfälle von Chemikalien für die Landwirtschaft mit Ausnahme derjenigen, die unter 02 0108 fallen	1,00
02 03	Abfälle aus der Zubereitung und Verarbeitung von Obst, Gemüse, Getreide, Speiseölen, Kakao, Kaffee, Tee und Tabak, aus der Konservenherstellung, der Herstellung von Hefe- und Hefeextrakt sowie der Zubereitung und Fermentierung von Melasse	
02 03 03	Abfälle aus der Extraktion von Lösungsmitteln	1,50
03	Abfälle aus der Holzverarbeitung und der Herstellung von Platten, Möbeln, Zellstoffen, Papier und Pappe	
03 02	Abfälle aus der Holzkonservierung	
03 02 01*	halogenfreie organische Holzschutzmittel	1,50
03 02 02*	chlororganische Holzschutzmittel	1,50
03 02 03*	metallorganische Holzschutzmittel	1,50
03 02 04*	anorganische Holzschutzmittel	1,50
04	Abfälle aus der Leder-, Pelz- und Textilindustrie	
04 01	Abfälle aus der Leder- und Pelzindustrie	
04 01 03*	Entfettungsabfälle, lösemittelhaltig, ohne flüssige Phase	1,20
04 02	Abfälle aus der Textilindustrie	
04 02 14*	Abfälle aus dem Finish, die organische Lösungsmittel enthalten	1,20
04 02 15	Abfälle aus dem Finish mit Ausnahme derjenigen, die unter 04 02 14 fallen	1,00
06	Abfälle aus anorganisch-chemischen Prozessen	
06 04	Metallhaltige Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 06 03 fallen	
06 04 04*	quecksilberhaltige Abfälle	7,00

AVV-AS	AVV – Abfallbezeichnung (Erläuterung)	Gebühr [€/ kg]
06 13	Abfälle aus anorganisch-chemischen Prozessen a. n. g.	
06 13 01*	anorganische Pflanzenschutzmittel, Holzschutzmittel und andere Biozide	1,20
07	Abfälle aus organisch-chemischen Prozessen	
07 01	Abfälle aus Herstellung, Zubereitung, Vertrieb und Anwendung (HZVA) organischer Grundchemikalien	
07 01 03*	halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	1,20
07 01 04*	andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	1,20
07 02	Abfälle aus HZVA von Kunststoffen, synthetischen Gummi und Kunstfasern	
07 02 03*	halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	1,20
07 02 04*	andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	1,20
07 03	Abfälle aus HZVA von organischen Farbstoffen und Pigmenten (außer 06 11)	
07 03 03*	halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	1,20
07 03 04*	andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	1,20
07 04	Abfälle aus HZVA von organischen Pflanzenschutzmitteln (außer 02 01 08 und 02 01 09), Holzschutzmitteln (außer 03 02) und anderen Bioziden	
07 04 03*	halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	1,20
07 04 04*	andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	1,20
07 05	Abfälle aus HZVA von Pharmazeutika	
07 05 03*	halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	0,70
07 05 04*	andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	0,70
07 06	Abfälle aus HZVA von Fetten, Schmierstoffen, Seifen, Waschmitteln, Desinfektionsmitteln und Körperpflegemitteln	
07 06 03*	halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	1,20
07 06 04*	andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	1,20
07 07	Abfälle aus HZVA von Feinchemikalien und Chemikalien a. n. g.	
07 07 03*	halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	1,20
07 07 04*	andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	1,20
08	Abfälle aus Herstellung, Zubereitung, Vertrieb und Anwendung (HZVA) von Beschichtungen (Farben, Lacke, Email), Klebstoffen, Dichtmassen und Druckfarben	
08 01	Abfälle aus HZVA und Entfernung von Farben und Lacken	
08 01 11*	Farb- und Lackabfälle, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten	0,63
08 01 12	Farb- und Lackabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 11 fallen	0,55
08 01 20	wässrige Suspensionen, die Farben oder Lacke enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 19 fallen	0,63
08 01 21*	Farb- oder Lackentfernerabfälle	0,63
13	Ölabfälle und Abfälle aus flüssigen Brennstoffen (außer Speiseöle und Ölabfälle, die unter Kapitel 05, 12 oder 19 fallen)	
13 03	Abfälle von Isolier- und Wärmeübertragungsölen	
13 03 07*	nichtchlorierte Isolier- und Wärmeübertragungsöle auf Mineralölbasis	0,25
14	Abfälle aus organischen Lösemitteln, Kühlmitteln und Treibgasen (außer Abfälle, die unter Kapitel 07 oder 08 fallen)	
14 06	Abfälle aus organischen Lösemitteln, Kühlmitteln sowie Schaum- und Aerosoltreibgasen	
14 06 01*	Fluorchlorkohlenwasserstoffe, HFCKW, HFKW	1,50
14 06 02*	andere halogenierte Lösemittel und Lösemittelgemische	1,50
14 06 03*	andere Lösemittel und Lösemittelgemische	1,50
14 06 04*	Schlämme oder feste Abfälle, die halogenierte Lösemittel enthalten	1,50
14 06 05*	Schlämme oder feste Abfälle, die andere Lösemittel enthalten	1,50
15	Verpackungsabfall, Aufsaugmassen, Wischtücher, Filtermaterialien und Schutzkleidung (a. n. g.)	
15 01	Verpackungen (einschl. getrennt gesammelter kommunaler Verpackungsabfälle)	
15 01 10*	Verpackungen, die Rückstände gefährlicher Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	1,50

Amtsblatt für den Landkreis Stendal vom 30. Dezember 2018, Nr. 41

AVV-AS	AVV – Abfallbezeichnung (Erläuterung)	Gebühr [€/ kg]
15 01 11*	Verpackungen aus Metall, die eine gefährliche feste poröse Matrix (z.B. Asbest) enthalten, einschließlich geleerter Druckbehältnisse	1,50
15 02	Aufsaug- und Filtermaterialien, Wischtücher und Schutzkleidung	
15 02 02*	Aufsaug- und Filtermaterialien (einschließlich Ölfilter a. n. g.), Wischtücher und Schutzkleidung, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	0,50
16	Abfälle, die nicht anderswo im Verzeichnis aufgeführt sind	
16 01	Altfahrzeuge verschiedener Verkehrsträger (einschließlich mobiler Maschinen) und Abfälle aus der Demontage von Altfahrzeugen sowie der Fahrzeugwartung (außer 13, 14, 16 06 und 16 08)	
16 01 07*	Ölfilter	0,50
16 01 13*	Bremsflüssigkeiten	0,50
16 05	Gase in Druckbehältern und gebrauchte Chemikalien	
16 05 04*	gefährliche Stoffe enthaltende Gase in Druckbehältern (einschließlich Halonen)	1,50
16 05 05	Gase in Druckbehältern und gebrauchte Chemikalien	0,50
16 05 06*	Laborchemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten, einschließlich Gemische von Laborchemikalien	1,20
16 05 07*	gebrauchte anorganische Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten	1,20
16 05 07*	Feuerlöscher	14,00 €/ Stück
16 05 07*	Feuerlöscher, halonhaltig	20,00 €/ Stück
16 05 08*	gebrauchte organische Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten	1,20
16 05 09	gebrauchte Chemikalien mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 05 06, 16 05 07 oder 16 05 08 fallen	1,00
16 06	Batterien und Akkumulatoren	
16 06 01*	Bleibatterien	0,00
16 06 02*	Ni-Cd-Batterien	0,00
16 06 03*	Quecksilber enthaltende Batterien	0,00
16 06 04	Alkalibatterien (außer 16 06 03)	0,00
16 06 05	andere Batterien und Akkumulatoren	0,00
18	Abfälle aus der humanmedizinischen oder tierärztlichen Versorgung und Forschung (ohne Küchen- und Restaurantabfälle, die nicht aus der unmittelbaren Krankenpflege stammen)	
18 01	Abfälle aus der Geburtshilfe, Diagnose, Behandlung oder Vorbeugung von Krankheiten beim Menschen	
18 01 06*	Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten	1,20
18 01 07	Chemikalien mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 01 06 fallen	1,20
18 01 10*	Amalgamabfälle aus der Zahnmedizin	7,00
18 02	Abfälle aus Forschung, Diagnose, Krankenbehandlung und Vorsorge bei Tieren	
18 02 05*	Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten	1,20
18 02 06	Chemikalien mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 02 05 fallen	1,20
20	Siedlungsabfälle (Haushaltsabfälle und ähnliche gewerbliche und industrielle Abfälle sowie Abfälle aus Einrichtungen), einschließlich getrennt gesammelter Fraktionen	
20 01	getrennt gesammelte Fraktionen (außer 15 01)	
20 01 13*	Lösemittel	1,20
20 01 14*	Säuren	1,20
20 01 15*	Laugen	1,20
20 01 17*	Fotochemikalien	1,20
20 01 19*	Pestizide	1,20
20 01 21*	Leuchtstoffröhren und andere quecksilberhaltige Abfälle	0,00
20 01 23*	gebrauchte Geräte, die Fluorchlorkohlenwasserstoffe enthalten	1,20
20 01 26*	Öle und Fette mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 25 fallen	1,20
20 01 27*	Farben, Druckfarben, Klebstoffe und Kunstharze, die gefährliche Stoffe enthalten	0,63
20 01 28	Farben, Druckfarben, Klebstoffe und Kunstharze mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 27 fallen	0,35
20 01 29*	Reinigungsmittel, die gefährliche Stoffe enthalten	1,20
20 01 30	Reinigungsmittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 29 fallen	1,20
20 01 31*	zytotoxische und zytostatische Arzneimittel	1,20
20 01 32	Arzneimittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 31 fallen	1,20
20 01 33*	Batterien und Akkumulatoren, die unter 16 06 01, 16 06 02 oder 16 06 03 fallen, sowie gemischte Batterien und Akkumulatoren, die solche Batterien enthalten	0,00
20 01 34	Batterien und Akkumulatoren mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 33 fallen	0,00

AVV-AS	AVV – Abfallbezeichnung (Erläuterung)	Gebühr [€/ kg]
20 01 35*	gebrauchte elektrische und elektronische Geräte, die gefährliche Bauteile enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 21 und 20 01 23 fallen	0,00

Anlage 4 zur Abfallgebührensatzung des Landkreises Stendal

Einwohnergleichwerte (EGW)

Nr.	Art der Abfallerzeuger	Maßstab	Zahl EGW
1	Wohngrundstücke – sofern eine einzelne Veranlagung der Mieter als Gebührenschuldner stattfindet: *1 * 2		
1.1.	1 – Personenhaushalt (PHH)	je Mietwohnung/ Haushalt	1,0
1.2.	2 – PHH	je Mietwohnung/ Haushalt	1,5
1.3.	3 – PHH	je Mietwohnung/ Haushalt	2,0
1.4.	4 – PHH und größer	je Mietwohnung/ Haushalt	2,5
1.5	Bebaute, aber nicht ständig bewohnte Grundstücke insbesondere Wochenendgrundstücke	je Grundstück	1,0
2.	Wohngrundstücke (bei Veranlagung über den Grundstückseigentümer oder sonst dingliche Berechtigten = Anschlusspflichtigen) *1* 2	je Mietwohnung/ Haushalt auf dem Grundstück, falls keine Personenzahl im Haushalt angegeben wird Bei Angabe der Personenzahl im Haushalt/ je Mietwohnung werden zunächst den Mietwohnungen / Haushalten auf dem Grundstück die EGW gemäß Ziffer 1 zugewiesen, diese ergeben dann in der Summe die Gebühren	1,5
3.	Andere Herkunftsbereiche (Gewerbe/ Öffentliche Einrichtungen/ Sonstige) *2		
3.1.	Krankenhäuser, Kliniken, Heime und ähnliche Pflegeeinrichtungen	je 4 Betten/Pflegeplätze, jedoch mindestens und je 4 Beschäftigte, jedoch mindestens	1,0 1,0
3.2.	Beherbergungsbetriebe (Hotels, Pensionen, Kur-/ Ferienheime, Ferienwohnungen, Zimmervermietungen, sonstige) und andere Institutionen (Justizvollzugsanstalten, Kasernen, Obdachlosenheime, Aussiedlerheime u.a.)	je 5 Betten, jedoch mindestens je 15 Gaststättenplätze, jedoch mindestens und je 4 Beschäftigte, jedoch mindestens*3	1,0 1,0 1,0
3.3.	Öffentliche Verwaltungen, Museen, Geldinstitute, Verbände, Krankenkassen, Versicherungen, selbständig Tätige der freien Berufe, selbständige Handels-, Industrie- und Versicherungsvertreter, Apotheken, Einrichtungen von Vereinen, politischen Parteien und Religionsgemeinschaften	je 4 Beschäftigte, jedoch mindestens	1,0
3.4.	Speisewirtschaften, Imbissstuben, Gaststättenbetriebe, die nur als Schankwirtschaften konzessioniert sind, Eisdielen, Cafés, Bistros, Kantinen	je 15 Gastplätze, jedoch mindestens und je 4 Beschäftigten, jedoch mindestens	1,0 1,0
3.5.	Lebensmitteleinzel- und -großhandel	je 4 Beschäftigte, jedoch mindestens	1,0
3.6.	Sonstiger Einzel- und Großhandel	je 3 Beschäftigte, jedoch mindestens	1,0
3.7.	Fachhochschulen, Allgemeinbildende, Förder- und Berufsbildende Schulen, sonstige Bildungseinrichtungen, Kindergärten und -krippen, Seniorentagesstätten	je 4 Beschäftigte, jedoch mindestens und je 30 Studenten/ Schüler/ Kinder/Senioren, jedoch mindestens	1,0 1,0
3.8.	Sport- und Freizeitstätten, Naherholungszentren	je 2 Beschäftigte, jedoch mindestens	3,0
3.9.	Campingplätze	je 2 Dauerstellplätze, jedoch mindestens und je 5 Durchgangsplätze, jedoch mindestens	1,0 1,0
3.10.	Baugewerbe, verarbeitendes Gewerbe (auch Fleischereien, Bäckereien, Gärtnereien), Industriebetriebe, Handwerksbetriebe	je 3 Beschäftigte, jedoch mindestens	1,0
3.11.	Kleingärten	je 3 genutzter Parzellen in einer Kleingartenanlage	1,0

Bis 31.12.2019

4. Für Großwohnanlagen ohne Müllschleusen	
EWG	n EGW
Mindestleerungsvolumen gem. § 4 Abs. 1 Ziffer 2	180 l x n EGW
	[€/Jahr]
Grundgebühr	34,17 € pro EGW x n EGW
Mindest-Leerungsgebühr (Restabfall)	Gebührensatz € pro Leerung des bzw. der vorgehaltenen Behälter (abhängig vom Volumen) x (180 l x Anzahl der EGW) / (Behältervolumen pro Behälter x Anzahl der gestellten Behälter)

Anlage 5 – Tab.4. n EGW = Zahl der EGW; soweit die konkreten Haushaltsgrößen nicht bekannt sind: Anzahl der Haushalte x 1,5 (entspr. Anlage 4 der Abfallgebührensatzung; analog dem EGW eines 2-Personenhaushaltes)

Ab 01.01.2020

4. Für Großwohnanlagen ohne Müllschleusen	
EWG	n EGW
Mindestleerungsvolumen gem. § 4 Abs. 1 Ziffer 2	120 l x n EGW
	[€/Jahr]
Grundgebühr	39,90 € pro EGW x n EGW
Mindest-Leerungsgebühr (Restabfall)	Gebührensatz € pro Leerung des bzw. der vorgehaltenen Behälter (abhängig vom Volumen) x (120 l x Anzahl der EGW) / (Behältervolumen pro Behälter x Anzahl der gestellten Behälter)

Anlage 5 – Tab.4. n EGW = Zahl der EGW; soweit die konkreten Haushaltsgrößen nicht bekannt sind: Anzahl der Haushalte x 1,5 (entspr. Anlage 4 der Abfallgebührensatzung; analog dem EGW eines 2-Personenhaushaltes)

Landkreis Stendal

Aufwandsentschädigungssatzung für ehrenamtlich tätige Integrationslotsen im Landkreis Stendal

Auf der Grundlage der §§ 8, 35 und 45 Abs. 2 Nr. 1 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA, S.288) in der derzeit gültigen Fassung i.V.m. der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der ehrenamtlichen Tätigkeit von Integrationslotsen RdErl. des MI vom 26.11.2015 (Integrationslotsen-Richtlinie) hat der Kreistag in seiner Sitzung am 13.12.2018 folgende Satzung über die Entschädigung ehrenamtlich tätiger Integrationslotsen im Landkreis Stendal beschlossen:

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1 Grundsätze

- (1) Der Landkreis Stendal setzt Integrationslotsen ein, um die im Landkreis Stendal lebenden Flüchtlinge, Asylsuchenden und Geduldeten – insbesondere die in Wohnungen untergebrachten Menschen - auf dem gesamten Gebiet des Landkreises effektiv und koordiniert zu integrieren.
- (2) Die Integrationslotsen nehmen ihre Tätigkeit ehrenamtlich wahr. Diese Tätigkeit wird als Ergänzung zur hauptamtlichen Beratung und Betreuung verstanden.
- (3) Das Engagement der Integrationslotsen ist als zusätzliche Unterstützung zu betrachten, welche sich deutlich von Erwerbstätigkeit, Ausbildung sowie vom Bundesfreiwilligendienst abgrenzt.
- (4) Im Rahmen ihrer ehrenamtlichen Aufgabe übernehmen die Integrationslotsen auch soziale Verantwortung und bringen ihre Kompetenzen ein.
- (5) Der Landkreis Stendal begleitet die Integrationslotsentätigkeit mit Bildungs- und Begleitangeboten. Als Grundlage erhalten die Integrationslotsen eine Fortbildung, die ihnen die Arbeit erleichtern soll.
- (6) Für die Ausübung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit erhalten die Integrationslotsen eine Aufwandsentschädigung nach Maßgabe dieser Satzung.

§ 2 Aufgaben

- (1) In Anlehnung an Patenschaften wird die ehrenamtliche Integrationslotsentätigkeit als praktische Begleitung, Hilfestellung und Unterstützung für geflüchtete Menschen im Alltag geleistet.
- (2) Die Tätigkeit beinhaltet insbesondere:

- a) Kenntnisvermittlung über örtliche Gegebenheiten, bezogen auf alltägliche, soziale, medizinische und kulturelle Fragen,
 - b) Hilfestellung bei Fragen des täglichen Lebens und der Bewältigung von Alltagsproblemen sowie Vermittlung an kompetente Partner beim Auftreten von schwerwiegenden Problemen und Konflikten,
 - c) am Bedarf orientierte Vermittlung und Begleitung, um die gesellschaftliche, soziale und kulturelle Teilhabe zu ermöglichen und die medizinische Versorgung zu gewährleisten,
 - d) Begleitung und Unterstützung beim Erlernen der deutschen Sprache,
 - e) als Multiplikator zu fungieren, um die Bevölkerung zum Thema geflüchtete Menschen zu sensibilisieren und weitere ehrenamtliche Kräfte zu akquirieren.
- (3) Die Teilnahme an Schulungen, Anleitungen und Absprachen mit dem Landkreis Stendal ist von den Integrationslotsen zu gewährleisten. Die Ansprechpartner des Landkreises stehen den Integrationslotsen unterstützend zur Seite.
 - (4) Die Vertreter des Landkreises Stendal haben die Möglichkeit, die zu betreuenden geflüchteten Menschen der Integrationslotsen zu besuchen, um sich über den Einsatz der Integrationslotsen zu informieren.
 - (5) Die Integrationslotsen haben bei Bedarf an Beratungen der örtlichen und der im Landkreis bestehenden Arbeitsgruppen und Netzwerke zum Thema Integration der geflüchteten Menschen teilzunehmen bzw. mitzuwirken.

II. Qualifikation und Regelung der pauschalen Aufwandsentschädigung

§ 3 Ernennung und Ehrung

- (1) Der Landrat oder sein Stellvertreter beruft die Integrationslotsen. Sie erhalten eine Ernennungsurkunde.
- (2) Mit Datum der Ernennung treten die in dieser Satzung benannten Rechte und Pflichten in Kraft.

§ 4 Aufwandsentschädigung

- (1) Die Integrationslotsen erhalten eine monatliche pauschale Aufwandsentschädigung in Höhe von 50,00 EUR, welche jeweils zum 01. des Monats für den laufenden Monat gezahlt wird. Entsteht oder entfällt der Anspruch während eines Kalendermonats, wird die Aufwandsentschädigung für jeden Tag, an dem kein Anspruch besteht, um ein Dreißigstel gekürzt.
- (2) Mit der Gewährung der pauschalen Aufwandsentschädigung ist jeder weitere Anspruch auf Ersatz der Auslagen mit Ausnahme der Kosten für Dienstreisen außerhalb des Dienst- und Wohnortes, der zusätzlichen Kosten für die Betreuung von Kindern und Pflegebedürftigen sowie der Ersatz von Verdienstausschlag abgegolten.
- (3) Neben der Entschädigung besteht Anspruch auf Ersatz des Verdienstausschlags. Nichtselbstständigen wird der tatsächlich entstandene und nachgewiesene Verdienstausschlag erstattet. Selbstständigen und Personen, die keinen Verdienst haben wird der Verdienstausschlag in Form eines pauschalen Stundensatzes in Höhe von 8,50 Euro ersetzt.
- (4) Den Integrationslotsen wird Reisekostenvergütung außerhalb des Dienst- und Wohnortes nach den geltenden Vorschriften für Landesbeamte gewährt. Dienort ist die politische Gemeinde des Landkreises Stendal in der der Integrationslotse eingesetzt ist. Wohnort ist die politische Gemeinde, in der der ehrenamtlich Tätige seinen Wohnsitz hat. Dienstreisen außerhalb des Landkreises Stendal bedürfen der Genehmigung. Die vorherige schriftliche oder elektronische Zustimmung für Dienstreisen außerhalb des Dienst- und Wohnortes erteilt der Landrat, der insoweit Bedienstete bevollmächtigen kann.
- (5) Die Reisekostenvergütung wird in Form einer Wegstreckenentschädigung in Höhe von 35 Cent je Kilometer gezahlt. Mit der Gewährung der Wegstreckenentschädigung sind auch die Kosten für die Mitnahme weiterer Personen abgegolten.
- (6) Die Reisekosten müssen tatsächlich entstanden sein und nachgewiesen werden.
- (7) Dienstgänge sind mit der Zahlung der Aufwandsentschädigung abgegolten.
- (8) Die Reisekosten für Dienstreisen außerhalb des Dienst- und Wohnortes, die zusätzlichen Kosten für die Betreuung von Kindern und Pflegebedürftigen sowie der Ersatz von Verdienstausschlag werden nur auf Antrag unter Beifügung entsprechender Belege und Nachweise erstattet. Die Erstattung erfolgt erst in dem darauffolgenden Monat. Der Anspruch auf Reisekostenvergütung erlischt, wenn sie nicht innerhalb einer Ausschlussfrist von sechs Monaten nach Beendigung der Dienstreise schriftlich oder elektronisch beantragt wird.

§ 5 Beendigung der Tätigkeit, Rücknahme der Ernennung

- (1) Die Tätigkeit als Integrationslotse kann aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Frist jeweils zum Monatsende durch schriftliche Information des Integrationslotsen an den Landkreis Stendal sowie des Landkreises Stendal an den Integrationslotsen beendet werden. Die Rücknahme der Berufung erfolgt durch den Landkreis Stendal.
- (2) Wird die ehrenamtliche Tätigkeit in der Praxis nicht ausgeübt oder eine unzureichende bzw. mangelhafte Ausübung festgestellt, erfolgt die Rücknahme der Berufung durch den Landkreis Stendal.
- (3) Der Anspruch auf Aufwandsentschädigung entfällt mit Wirksamwerden der Rücknahme der Berufung zum Integrationslotsen.

§ 6 Versicherungsschutz, Sozialversicherung

- (1) Für die Integrationslotsen besteht bei der Ausübung der ehrenamtlichen Tätigkeit, soweit sie in dienstlicher Verrichtung für den Landkreis Stendal tätig sind, im Rahmen des kommunalen Schadensausgleichs allgemeiner Haftpflichtdeckungsschutz nach Maßgabe der AV Haftpflicht. Die Berufung als Integrationslotse durch den Landkreis Stendal ist Voraussetzung für den Haftpflichtversicherungsschutz.
- (2) Für die Integrationslotsen besteht Unfalldeckungsschutz durch die gesetzliche Unfallversicherung gemäß § 2 Abs. 1a SGB VII. Die wirksame Berufung zum Integrationslotsen ist Voraussetzung für den Unfallversicherungsschutz.
- (3) Ansprüche auf Leistungen aus der gesetzlichen Sozialversicherung (z.B. Renten- oder Arbeitslosenversicherung) werden durch die ehrenamtliche Tätigkeit als Integrationslotse nicht erworben und können somit nicht geltend gemacht werden.

III. Schlussvorschriften

§ 7 Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten in männlicher und weiblicher Form.

§ 8 Inkrafttreten

Die Aufwandsentschädigungssatzung für ehrenamtlich tätige Integrationslotsen im Landkreis Stendal tritt am 01.01.2019 in Kraft und zum 31.12.2019 außer Kraft.

Stendal, 13.12.2018



Carsten Wulfänger
Landrat

(Dienstsiegel)

Hansestadt Stendal 18.12.2018
Der Vorsitzende

BEKANNTMACHUNG Haupt- und Personalausschuss

Zu der am Montag,

den 14.01.2019 um 17:00 Uhr im Rathaus, Kleiner Sitzungssaal, Markt 1, 39576 Hansestadt Stendal,

stattfindenden außerordentlichen öffentlichen/ nicht öffentlichen Sitzung des Haupt- und Personalausschusses lade ich Sie hiermit herzlich ein.

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

- 1 Eröffnung, Begrüßung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit
- 2 Feststellung der Tagesordnung
- 3 Einwohnerfragestunde
- 4 Informationen des Oberbürgermeisters
- 5 Anfragen/Anregungen

Nicht öffentlicher Teil

- 6 Informationen des Oberbürgermeisters
- 7 Personalangelegenheit VI/967
- 8 Anfragen/Anregungen



Klaus Schmotz
Vorsitzender

Hansestadt Stendal 18.12.2018
Der Vorsitzende

BEKANNTMACHUNG Ortschaftsrat Jarchau

Zu der am Montag,

den 07.01.2019 um 19:00 Uhr im Dorfgemeinschaftshaus, OT Jarchau, Jarchauer Dorfstraße 4, 39576 Hansestadt Stendal,

stattfindenden öffentlichen/nicht öffentlichen Sitzung des Ortschaftsrates Jarchau lade ich Sie hiermit herzlich ein.

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

- 1 Eröffnung, Begrüßung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit, Festlegung des Protokollanten

- 2 Beschlussfassung über die Niederschrift des öffentlichen Teils der Sitzung vom 29.10.2018
- 3 Einwohnerfragestunde (ca. 30 Minuten)
- 4 Haushaltssatzung und Haushaltsplan 2019 VI/966
- 5 Bekanntgabe der nicht öffentlichen Beschlüsse aus der letzten Sitzung
- 6 Anfragen/Anregungen

Nicht öffentlicher Teil

- 7 Beschlussfassung über die Niederschrift des nicht öffentlichen Teils der Sitzung vom 29.10.2018
- 8 Anfragen/Anregungen - nicht öffentlich

Heinz-Jürgen Twartz
Vorsitzende/r

Hansestadt Stendal
Der Vorsitzende

18.12.2018

BEKANNTMACHUNG Ortschaftsrat Möringen

Zu der am Montag,

den 07.01.2019 um 19:30 Uhr im Dorfgemeinschaftshaus, OT Möringen, Möringer Dorfstraße 35a, 39576 Hansestadt Stendal,

stattfindenden öffentlichen/nicht öffentlichen Sitzung des Ortschaftsrates Möringen lade ich Sie hiermit herzlich ein.

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

- 1 Eröffnung, Begrüßung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit, Festlegung des Protokollanten
- 2 Beschlussfassung über die Niederschrift des öffentlichen Teils der Sitzung vom 29.10.2018
- 3 Einwohnerfragestunde (ca. 30 Minuten)
- 4 Haushaltssatzung und Haushaltsplan 2019 VI/966
- 5 Bekanntgabe der nicht öffentlichen Beschlüsse aus der letzten Sitzung
- 6 Anfragen/Anregungen

Nicht öffentlicher Teil

- 7 Beschlussfassung über die Niederschrift des nicht öffentlichen Teils der Sitzung vom 29.10.2018
- 8 Anfragen/Anregungen - nicht öffentlich

Christina Jacobs
Vorsitzende/r

Hansestadt Stendal
Der Vorsitzende

18.12.2018

BEKANNTMACHUNG Ortschaftsrat Nahrstedt

Zu der am Montag,

den 07.01.2019 um 19:00 Uhr im Dorfgemeinschaftshaus, OT Nahrstedt, Nahrstedter Dorfstraße 17, 39576 Hansestadt Stendal,

stattfindenden öffentlichen/nicht öffentlichen Sitzung des Ortschaftsrates Nahrstedt lade ich Sie hiermit herzlich ein.

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

- 1 Eröffnung, Begrüßung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit, Festlegung des Protokollanten
- 2 Beschlussfassung über die Niederschrift des öffentlichen Teils der Sitzung vom 29.10.2018
- 3 Einwohnerfragestunde (ca. 30 Minuten)
- 4 1. Änderungssatzung zur Hauptsatzung vom 12.11.2018 VI/953
- 5 Haushaltssatzung und Haushaltsplan 2019 VI/966
- 6 Bekanntgabe der nicht öffentlichen Beschlüsse aus der letzten Sitzung
- 7 Anfragen/Anregungen

Nicht öffentlicher Teil

- 8 Beschlussfassung über die Niederschrift des nicht öffentlichen Teils der Sitzung vom 29.10.2018
- 9 Anfragen/Anregungen - nicht öffentlich

Wilhelm Jacob
Vorsitzende/r

Hansestadt Stendal
Der Vorsitzende

18.12.2018

BEKANNTMACHUNG Ortschaftsrat Wittenmoor

Zu der am Montag,

den 07.01.2019 um 19:00 Uhr im Dorfgemeinschaftshaus, OT Wittenmoor, Am Grünen Weg 2, 39576 Hansestadt Stendal,

stattfindenden öffentlichen/nicht öffentlichen Sitzung des Ortschaftsrates Wittenmoor lade ich Sie hiermit herzlich ein.

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

- 1 Eröffnung, Begrüßung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit, Festlegung des Protokollanten
- 2 Beschlussfassung über die Niederschrift des öffentlichen Teils der Sitzung vom 29.10.2018
- 3 Einwohnerfragestunde (ca. 30 Minuten)
- 4 Haushaltssatzung und Haushaltsplan 2019 **VI/966**
- 5 Bekanntgabe der nicht öffentlichen Beschlüsse aus der letzten Sitzung
- 6 Anfragen/Anregungen

Nicht öffentlicher Teil

- 7 Beschlussfassung über die Niederschrift des nicht öffentlichen Teils der Sitzung vom 29.10.2018
- 8 Anfragen/Anregungen - nicht öffentlich

Karin Brandes
Vorsitzende/r

Hansestadt Stendal 18.12.2018
Der Vorsitzende

BEKANNTMACHUNG Ortschaftsrat Borstel

Zu der am Mittwoch,

den 09.01.2019 um 19:00 Uhr im Dorfgemeinschaftshaus, OT Borstel, Lindenplatz 2, 39576 Hansestadt Stendal,

stattfindenden öffentlichen/nicht öffentlichen Sitzung des Ortschaftsrates Borstel lade ich Sie hiermit herzlich ein.

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

- 1 Eröffnung, Begrüßung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit, Festlegung des Protokollanten
- 2 Beschlussfassung über die Niederschrift des öffentlichen Teils der Sitzung vom 01.11.2018
- 3 Einwohnerfragestunde (ca. 30 Minuten)
- 4 Wahl der/des Ortsbürgermeisterin/Ortsbürgermeisters und deren/dessen Stellvertreter/in(nen) gem. § 85 Abs. 1 KVG LSA **VI/966**
- 5 Haushaltssatzung und Haushaltsplan 2019
- 6 Bekanntgabe der nicht öffentlichen Beschlüsse aus der letzten Sitzung
- 7 Anfragen/Anregungen

Nicht öffentlicher Teil

- 8 Beschlussfassung über die Niederschrift des nicht öffentlichen Teils der Sitzung vom 01.11.2018
- 9 Anfragen/Anregungen - nicht öffentlich

Norbert Lindstedt
Vorsitzende/r

Hansestadt Stendal 18.12.2018
Der Vorsitzende

BEKANNTMACHUNG Ortschaftsrat Uchtspringe

Zu der am Mittwoch,

den 09.01.2019 um 19:00 Uhr im Ortschaftsbüro, OT Börgitz, Volgfelder Straße 14, 39576 Hansestadt Stendal,

stattfindenden öffentlichen/nicht öffentlichen Sitzung des Ortschaftsrates Uchtspringe lade ich Sie hiermit herzlich ein.

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

- 1 Eröffnung, Begrüßung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit, Festlegung des Protokollanten
- 2 Beschlussfassung über die Niederschrift des öffentlichen Teils der Sitzung vom 30.10.2018
- 3 Einwohnerfragestunde (ca. 30 Minuten)
- 4 1. Änderungssatzung zur Hauptsatzung vom 12.11.2018 **VI/953**
- 5 Haushaltssatzung und Haushaltsplan 2019 **VI/966**
- 6 Bekanntgabe der nicht öffentlichen Beschlüsse aus der letzten Sitzung
- 7 Anfragen/Anregungen

Nicht öffentlicher Teil

- 8 Beschlussfassung über die Niederschrift des nicht öffentlichen Teils der Sitzung vom 30.10.2018
- 9 Anfragen/Anregungen - nicht öffentlich

Siegfried Löser
Vorsitzende/r

Hansestadt Stendal
Der Vorsitzende

18.12.2018

BEKANNTMACHUNG Ortschaftsrat Uenglingen

Zu der am Mittwoch,

den 09.01.2019 um 19:00 Uhr im FF-Versammlungsraum, OT Uenglingen, Unter den Linden 3, 39576 Hansestadt Stendal,

stattfindenden öffentlichen/nicht öffentlichen Sitzung des Ortschaftsrates Uenglingen lade ich Sie hiermit herzlich ein.

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

- 1 Eröffnung, Begrüßung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit, Festlegung des Protokollanten
- 2 Beschlussfassung über die Niederschrift des öffentlichen Teils der Sitzung vom 01.11.2018
- 3 Einwohnerfragestunde (ca. 30 Minuten)
- 4 Haushaltssatzung und Haushaltsplan 2019 **VI/966**
- 5 Bekanntgabe der nicht öffentlichen Beschlüsse aus der letzten Sitzung
- 6 Anfragen/Anregungen

Nicht öffentlicher Teil

- 7 Beschlussfassung über die Niederschrift des nicht öffentlichen Teils der Sitzung vom 01.11.2018
- 8 Anfragen/Anregungen - nicht öffentlich

Harriet Tüngler
Vorsitzende/r

Hansestadt Stendal 18.12.2018
Der Vorsitzende

BEKANNTMACHUNG Ortschaftsrat Vinzelberg

Zu der am Mittwoch,

den 09.01.2019 um 19:00 Uhr im Dorfgemeinschaftshaus, OT Vinzelberg, Vinzelberger Straße 2, 39576 Hansestadt Stendal,

stattfindenden öffentlichen/nicht öffentlichen Sitzung des Ortschaftsrates Vinzelberg lade ich Sie hiermit herzlich ein.

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

- 1 Eröffnung, Begrüßung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit, Festlegung des Protokollanten
- 2 Beschlussfassung über die Niederschrift des öffentlichen Teils der Sitzung vom 01.11.2018
- 3 Einwohnerfragestunde (ca. 30 Minuten)
- 4 Haushaltssatzung und Haushaltsplan 2019 **VI/966**
- 5 Bekanntgabe der nicht öffentlichen Beschlüsse aus der letzten Sitzung
- 6 Anfragen/Anregungen

Nicht öffentlicher Teil

- 7 Beschlussfassung über die Niederschrift des nicht öffentlichen Teils der Sitzung vom 01.11.2018
- 8 Grundstücksverkauf in der Ortslage Vinzelberg, Waldweg **VI/939**
- 9 Anfragen/Anregungen - nicht öffentlich

Hans-Jürgen Köhn
Vorsitzende/r

Hansestadt Stendal 18.12.2018
Der Vorsitzende

BEKANNTMACHUNG Ortschaftsrat Volgfelde

Zu der am Mittwoch,

den 09.01.2019 um 19:30 Uhr im Dorfgemeinschaftshaus, OT Volgfelde, Deetzer Warther Weg 5, 39576 Hansestadt Stendal,

stattfindenden öffentlichen/nicht öffentlichen Sitzung des Ortschaftsrates Volgfelde lade ich Sie hiermit herzlich ein.

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

- 1 Eröffnung, Begrüßung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit, Festlegung des Protokollanten
- 2 Beschlussfassung über die Niederschrift des öffentlichen Teils der Sitzung vom 01.11.2018
- 3 Einwohnerfragestunde (ca. 30 Minuten)

- 4 Haushaltssatzung und Haushaltsplan 2019 VI/966
5 Bekanntgabe der nicht öffentlichen Beschlüsse aus der letzten Sitzung
6 Anfragen/Anregungen

Nicht öffentlicher Teil

- 7 Beschlussfassung über die Niederschrift des nicht öffentlichen Teils der Sitzung vom 01.11.2018
8 Anfragen/Anregungen - nicht öffentlich

Karin Langnese
Vorsitzende/r

Hansestadt Stendal 18.12.2018
Der Vorsitzende

BEKANNTMACHUNG Ortschaftsrat Wahrburg

Zu der am Mittwoch,

den 09.01.2019 um 19:30 Uhr im Dorfgemeinschaftshaus, OT Wahrburg, Glockenberg 1, 39576 Hansestadt Stendal,

stattfindenden öffentlichen/nicht öffentlichen Sitzung des Ortschaftsrates Wahrburg lade ich Sie hiermit herzlich ein.

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

- 1 Eröffnung, Begrüßung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit, Festlegung des Protokollanten
2 Beschlussfassung über die Niederschrift des öffentlichen Teils der Sitzung vom 01.11.2018
3 Einwohnerfragestunde (ca. 30 Minuten)
4 Haushaltssatzung und Haushaltsplan 2019 VI/966
5 Bekanntgabe der nicht öffentlichen Beschlüsse aus der letzten Sitzung
6 Anfragen/Anregungen

Nicht öffentlicher Teil

- 7 Beschlussfassung über die Niederschrift des nicht öffentlichen Teils der Sitzung vom 01.11.2018
8 Anfragen/Anregungen - nicht öffentlich

Carola Radtke
Vorsitzende/r

Hansestadt Stendal 18.12.2018
Der Vorsitzende

BEKANNTMACHUNG Ortschaftsrat Buchholz

Zu der am Donnerstag,

den 10.01.2019 um 19:00 Uhr im FF-Versammlungsraum, OT Buchholz, Inselweg 1, 39576 Hansestadt Stendal,

stattfindenden öffentlichen/nicht öffentlichen Sitzung des Ortschaftsrates Buchholz lade ich Sie hiermit herzlich ein.

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

- 1 Eröffnung, Begrüßung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit, Festlegung des Protokollanten
2 Beschlussfassung über die Niederschrift des öffentlichen Teils der Sitzung vom 01.11.2018
3 Einwohnerfragestunde (ca. 30 Minuten)
4 1. Änderungssatzung zur Hauptsatzung vom 12.11.2018 VI/953
5 Ergänzungssatzung Nr. 8/19 „Buchholz“ hier: Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 i. V.m. § 13 Baugesetzbuch VI/964
6 Haushaltssatzung und Haushaltsplan 2019 VI/966
7 Bekanntgabe der nicht öffentlichen Beschlüsse aus der letzten Sitzung
8 Anfragen/Anregungen

Nicht öffentlicher Teil

- 9 Beschlussfassung über die Niederschrift des nicht öffentlichen Teils der Sitzung vom 01.11.2018
10 Anfragen/Anregungen - nicht öffentlich

Andreas Meyer
Vorsitzende/r

Hansestadt Stendal 18.12.2018
Der Vorsitzende

BEKANNTMACHUNG Ortschaftsrat Dahlen

Zu der am Donnerstag,

den 10.01.2019 um 18:00 Uhr im Dorfgemeinschaftshaus, OT Gohre, Kleine Gohrer Str. 5, 39576 Hansestadt Stendal,

stattfindenden öffentlichen/nicht öffentlichen Sitzung des Ortschaftsrates Dahlen lade ich Sie hiermit herzlich ein.

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

- 1 Eröffnung, Begrüßung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit, Festlegung des Protokollanten
2 Beschlussfassung über die Niederschrift des öffentlichen Teils der Sitzung vom 20.11.2018
3 Einwohnerfragestunde (ca. 30 Minuten)
4 Haushaltssatzung und Haushaltsplan 2019 VI/966
5 Bekanntgabe der nicht öffentlichen Beschlüsse aus der letzten Sitzung
6 Anfragen/Anregungen

Nicht öffentlicher Teil

- 7 Beschlussfassung über die Niederschrift des nicht öffentlichen Teils der Sitzung vom 20.11.2018
8 Anfragen/Anregungen - nicht öffentlich

Christel Guldenpfennig
Vorsitzende/r

Hansestadt Stendal 18.12.2018
Der Vorsitzende

BEKANNTMACHUNG Ortschaftsrat Groß Schwechten

Zu der am Donnerstag,

den 10.01.2019 um 19:30 Uhr im Dorfgemeinschaftshaus, OT Groß Schwechten, Endstraße 1, 39576 Hansestadt Stendal,

stattfindenden öffentlichen/nicht öffentlichen Sitzung des Ortschaftsrates Groß Schwechten lade ich Sie hiermit herzlich ein.

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

- 1 Eröffnung, Begrüßung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit, Festlegung des Protokollanten
2 Beschlussfassung über die Niederschrift des öffentlichen Teils der Sitzung vom 01.11.2018
3 Einwohnerfragestunde (ca. 30 Minuten)
4 Haushaltssatzung und Haushaltsplan 2019 VI/966
5 Bekanntgabe der nicht öffentlichen Beschlüsse aus der letzten Sitzung
6 Anfragen/Anregungen

Nicht öffentlicher Teil

- 7 Beschlussfassung über die Niederschrift des nicht öffentlichen Teils der Sitzung vom 01.11.2018
8 Anfragen/Anregungen - nicht öffentlich

Norbert Kammrad
Vorsitzende/r

Hansestadt Stendal 18.12.2018
Der Vorsitzende

BEKANNTMACHUNG Ortschaftsrat Heeren

Zu der am Donnerstag,

den 10.01.2019 um 19:30 Uhr im Ortschaftsbüro Heeren, OT Heeren, Sälinger Straße 24, 39576 Hansestadt Stendal,

stattfindenden öffentlichen/nicht öffentlichen Sitzung des Ortschaftsrates Heeren lade ich Sie hiermit herzlich ein.

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

- 1 Eröffnung, Begrüßung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit, Festlegung des Protokollanten
2 Beschlussfassung über die Niederschrift des öffentlichen Teils der Sitzung vom 01.11.2018
3 Einwohnerfragestunde (ca. 30 Minuten)
4 Haushaltssatzung und Haushaltsplan 2019 VI/966
5 Bekanntgabe der nicht öffentlichen Beschlüsse aus der letzten Sitzung
6 Anfragen/Anregungen

Nicht öffentlicher Teil

- 7 Beschlussfassung über die Niederschrift des nicht öffentlichen Teils der Sitzung vom 01.11.2018
8 Anfragen/Anregungen - nicht öffentlich

Wolfgang Eckhardt
Vorsitzende/r

Hansestadt Stendal
Der Vorsitzende

18.12.2018

BEKANNTMACHUNG Ortschaftsrat Staffelde

Zu der am Donnerstag,

den 10.01.2019 um 19:00 Uhr im Dorfgemeinschaftshaus, OT Staffelde, Storkauer Str. 10, 39576 Hansestadt Stendal,

stattfindenden öffentlichen/nicht öffentlichen Sitzung des Ortschaftsrates Staffelde lade ich Sie hiermit herzlich ein.

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

- 1 Eröffnung, Begrüßung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit, Festlegung des Protokollanten
- 2 Beschlussfassung über die Niederschrift des öffentlichen Teils der Sitzung vom 01.11.2018
- 3 Einwohnerfragestunde (ca. 30 Minuten)
- 4 Haushaltssatzung und Haushaltsplan 2019
- 5 Bekanntgabe der nicht öffentlichen Beschlüsse aus der letzten Sitzung
- 6 Anfragen/Anregungen

VI/966

Nicht öffentlicher Teil

- 7 Beschlussfassung über die Niederschrift des nicht öffentlichen Teils der Sitzung vom 01.11.2018
- 8 Anfragen/Anregungen - nicht öffentlich

Ute Matthias
Vorsitzende/r

Trinkwasser- und Abwasserzweckverband Havelberg

Öffentliche Bekanntmachung Entgeltregelungen Abwasserentsorgung Preise für Herstellung und Benutzung der Entwässerungseinrichtungen des Trinkwasser- und Abwasserzweckverbandes Havelberg (TAHV)

Die Verbandsversammlung hat in ihrer Sitzung am 12.12.2018 folgende Entgeltregelung der Abwasserentsorgung mit Wirkung ab 01.01.2019 beschlossen.

Die Entgeltregelung der Abwasserentsorgung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

1. Allgemeine Bedingungen

- 1.1. Diese Preise gelten für alle Kunden, mit denen keine Sonderverträge bestehen.
- 1.2. Die Entwässerungssatzung (EWS) und die Allgemeinen Entsorgungsbedingungen für Abwasser (AEB-A) sind Bestandteil des Entsorgungsvertrages mit dem Anschlussnehmer und Grundlage der jeweils gültigen Preisregelungen.

2. Abwasserpreis für die zentrale Abwasserbeseitigung

Der Abwasserpreis setzt sich aus Grundpreis und Mengenpreis (Arbeitspreis) zusammen.

2.1. Grundpreis

Die Grundpreise beinhalten anteilige Kosten für die Vorhaltung der Entsorgungsleistung.

2.1.1. Berechnungsgrundlage

Für alle Grundstücke und Gebäude, die vollständig oder teilweise zu Wohnzwecken genutzt werden, wird ein Grundpreis je Anschluss (Pkt. 2.1.2) und ein Grundpreis je Grundeinheit (Pkt. 2.1.3.) berechnet.

Für alle Grundstücke und Gebäude, die nicht vollständig oder nicht teilweise zu Wohnzwecken genutzt werden, wird ein Grundpreis nach der jeweiligen Zählergröße (Pkt. 2.1.4.) berechnet.

2.1.2. Grundpreis je Anschluss

Für den Abwasseranschluss eines Grundstückes wird ein Grundpreis in Höhe von **3,90 Euro je Monat** berechnet.

2.1.3. Grundpreisberechnung nach Grundeinheiten

Der Grundpreis wird auf der Basis der festgelegten Anzahl der Grundeinheiten ermittelt und beträgt **10,14 Euro je Grundeinheit und je Monat.**

Die Grundeinheiten (GE) zur Ermittlung des Grundpreises werden wie folgt festgelegt:

- für alle ausschließlich zu Wohnzwecken genutzten Gebäude je Wohneinheit 1 GE
- kombinierte Nutzung für Wohnzwecke sowie für gewerbliche und sonstige Zwecke je Wohneinheit 1 GE

- jede selbständige sonstige Nutzung bis 200 m² 0,5 GE
- jede selbständige sonstige Nutzung bis 500 m² 1 GE
- jede selbständige sonstige Nutzung ab 501 m² 2 GE

2.1.4. Grundpreisberechnung nach Zählergröße

Der Grundpreis beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern der Zählergröße

Zählergröße	Grundpreis
bis Qn 2,5 m ³ /h bzw. Q ₃ 4	11,70 Euro je Monat
bis Qn 6 m ³ /h bzw. Q ₃ 10	39,00 Euro je Monat
bis Qn 10 m ³ /h bzw. Q ₃ 16	106,60 Euro je Monat
bis Qn 15 m ³ /h bzw. Q ₃ 25	218,20 Euro je Monat
bis Qn 25 m ³ /h bzw. Q ₃ 40	244,40 Euro je Monat
bis Qn 40 m ³ /h bzw. Q ₃ 63	349,70 Euro je Monat

2.2. Arbeitspreis

Der Arbeitspreis wird nach der Menge des eingeleiteten Abwassers entsprechend Pkt. 8.3. der AEB-A berechnet.

Der Arbeitspreis beträgt 2,75 Euro/m³.

- 2.3. Für die Einleitung von mechanisch vorgeklärtem Abwasser wird ein Abschlag von 20 % auf den Grundpreis und Arbeitspreis gewährt.

3. Abwasserpreis für die dezentrale Abwasserbeseitigung

3.1. Grundpreis

Der Grundpreis beinhaltet die Kosten für die Vorhaltung der öffentlichen Anlagen zur dezentralen Abwasserbeseitigung. Als Maßstab für die Ermittlung des Grundpreises wird die Nennleistung der verwendeten Wasserzähler zu Grunde gelegt. Sind mehrere Grundstücke an eine Sammelgrube oder an eine Kleinkläranlage angeschlossen, so wird für die Berechnung der Grundpreise die Zählergröße zu Grunde gelegt, die zur Wasserversorgung der gesamten Grundstücke über eine Messstelle notwendig wäre. Soweit Wasserzähler nicht eingebaut sind, wird die Nennleistung geschätzt, die nötig wäre, um die Wasserentnahmen messen zu können.

Sammelgruben

Zählergröße	Grundpreis
bis Qn 2,5 m ³ /h bzw. Q ₃ 4	120,60 Euro je Jahr
bis Qn 6 m ³ /h bzw. Q ₃ 10	442,08 Euro je Jahr
bis Qn 10 m ³ /h bzw. Q ₃ 16	2.174,04 Euro je Jahr
bis Qn 15 m ³ /h bzw. Q ₃ 25	2.536,32 Euro je Jahr
bis Qn 25 m ³ /h bzw. Q ₃ 40	2.898,72 Euro je Jahr
bis Qn 40 m ³ /h bzw. Q ₃ 63	3.261,00 Euro je Jahr

Kleinkläranlagen

Zählergröße	Grundpreis
bis Qn 2,5 m ³ /h bzw. Q ₃ 4	99,00 Euro je Jahr
bis Qn 6 m ³ /h bzw. Q ₃ 10	408,00 Euro je Jahr
bis Qn 10 m ³ /h bzw. Q ₃ 16	1.267,20 Euro je Jahr

3.2. Arbeitspreis

3.2.1. Sammelgruben

Der Arbeitspreis wird nach der tatsächlich entsorgten Abwassermenge entsprechend Pkt. 9.3. der AEB-A berechnet.

Der Arbeitspreis beträgt 9,11 Euro/m³.

3.2.2. Kleinkläranlagen

Der Arbeitspreis wird nach der tatsächlich entsorgten Klärschlammmenge entsprechend Pkt. 9.3. der AEB-A berechnet.

Der Arbeitspreis beträgt 14,32 Euro/m³.

- 3.3. Für die Entsorgungsleistungen bei Kunden mit Einzelabfuhr im Havariefall oder mit Einzelabfuhr bei Nichteinhaltung der Anmeldefristen von einer Woche wird zusätzlich zum Arbeitspreis laut Punkt 3.2.1. und 3.2.2. dieser Entgeltregelung ein Pauschalpreis berechnet. Der Pauschalpreis beträgt 142,80 Euro.

4. Baukostenzuschuss für zentrale Abwasserbeseitigung

- 4.1. Der Baukostenzuschuss beträgt gemäß Pkt. 4 der AEB-A pro m² Geschossfläche 7,67 Euro.

- 4.2. Bei Veränderung der Einleitungsbedingungen durch Außerbetriebnahme von Vorklärereinrichtungen beträgt der Baukostenzuschuss 5,11 Euro pro m² Geschossfläche.

- 4.3. In Gewerbe-, Wochenend-, Ferien- und Kleingartengebieten bzw. in entsprechenden Grundstücken sind die tatsächlichen Kosten für die Herstellung der gemeinsamen Leitungen bis zum vom TAHV festgelegten Einleitungspunkt vom Anschlussberechtigten zu tragen. Die Kosten sind von dem jeweiligen Erschließungsträger auf der Grundlage eines mit dem TAHV festgelegten Erschließungsvertrages zu tragen. Dies gilt auch für die Erschließung von Wohngebieten durch private oder öffentliche Bauträger. Der reduzierte Baukostenzuschuss beträgt gemäß Pkt. 4 der AEB-A pro Quadratmeter Geschossfläche 5,11 Euro.

5. Hausanschlusskosten für zentrale Abwasserbeseitigung

Der Anschlussnehmer hat die tatsächlichen Kosten für die Herstellung, den Rückbau und für Veränderungen des Hausanschlusses, die durch eine Änderung oder Erweiterung der Anlage des Anschlussnehmers oder infolge anderer Maßnahmen auf seinem Grundstück erforderlich sind, zu erstatten.

6. Zeitweilige Sperrung eines Anschlusses

Für die von einem Anschlussnehmer veranlasste Sperrung oder Trennung eines Anschlusses oder für die lt. Pkt. 14 der AEB-A durch den Anschlussnehmer zu vertretende Sperrung oder Trennung eines Anschlusses werden die tatsächlichen Aufwendungen berechnet.

7. Zahlung, Verzug, Fälligkeit

- 7.1. Kunden der zentralen Abwasserbeseitigung, die der Jahresrechnung unterliegen, haben monatliche Abschlagszahlungen zu leisten.
- 7.2. Kunden der dezentralen Abwasserbeseitigung haben monatlich Abschläge für den Grundpreis sowie monatliche Zahlungen entsprechend der im Monat abgefahrene Menge zu leisten.
- 7.3. Werden Abschlagszahlungen oder Rechnungen nicht termingerecht ausgeglichen, betragen die Kosten für jede schriftliche Mahnung 5,11 Euro.
- 7.4. Bei Fristenüberschreitung werden Verzugszinsen in Höhe von 5 % p.a. über dem jeweiligen Basiszinssatz gemäß § 247 BGB berechnet.
- 7.5. Für die vom Kunden verursachte Rückbuchung von fälligen Beträgen im Rahmen des Bankeinzuges werden dem Kunden die anfallenden Bankgebühren in Rechnung gestellt.
- 7.6. Die zu entrichtenden Beträge sind 14 Tage nach Zugang der Rechnung fällig.
- 7.7. Einwendungen gegen Rechnungen sind nur binnen eines Monats zulässig, nach Ablauf dieser Frist gilt die Rechnung als anerkannt.

8. Ratenzahlung und Stundung des Baukostenzuschusses und der Hausanschlusskosten

- 8.1. Auf schriftlichen Antrag des Anschlussnehmers an den TAHV kann der Baukostenzuschuss und/oder können die Hausanschlusskosten ganz oder teilweise in Ausnahmefällen gestundet oder in Raten gezahlt werden.
- 8.2. Der Stundungszeitraum beträgt maximal 3 Jahre.
- 8.3. Die Höhe der Stundungszinsen beträgt 6,5 % p. a.
- 8.4. Stundungszinsen sind vom Tage an, an dem der Zinslauf beginnt, und für volle Monate zu zahlen. Angefangene Monate bleiben außer Ansatz.

9. Inkraftsetzung

Diese Entgeltregelung tritt durch Beschluss der Verbandsversammlung vom 12.12.2018 nach Veröffentlichung ab 01.01.2019 in Kraft.
Die bisherige Entgeltregelung wird gleichzeitig außer Kraft gesetzt.

Havelberg, den 13.12.2018

Trinkwasser- und Abwasserzweckverband Havelberg

**Trinkwasser- und
Abwasserzweckverband Havelberg**

**Öffentliche Bekanntmachung
Entgeltregelungen Wasserversorgung
Preise für Lieferungen und Leistungen
des Trinkwasser- und Abwasserzweckverbandes Havelberg
(TAHV)**

Die Verbandsversammlung hat in ihrer Sitzung am 12.12.2018 folgende Entgeltregelung der Wasserversorgung mit Wirkung ab 01.01.2019 beschlossen.

Die Entgeltregelung der Wasserversorgung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

1. Allgemeine Bedingungen

- 1.1. Diese Preise gelten für alle Kunden, mit denen keine Sonderverträge bestehen.
- 1.2. Die AVB Wasser V, die Wasserversorgungssatzung und die Ergänzenden Bestimmungen sind Bestandteil des Versorgungsvertrages mit den Anschlussnehmern und Grundlage der jeweils gültigen Preisregelungen.

2. Wasserpreis

Der TAHV stellt im Rahmen der AVBWasserV und der vom Verband jeweils beschlossenen Ergänzenden Bestimmungen Wasser zu nachfolgenden Preisen zur Verfügung.

Der Wasserpreis setzt sich aus Grundpreis und Mengenpreis (Arbeitspreis) zusammen.

2.1. Grundpreis

Die Grundpreise beinhalten anteilige Kosten für die Vorhaltung der Versorgungsleistung.

2.1.1. Berechnungsgrundlage

Für alle Grundstücke und Gebäude, die vollständig oder teilweise zu Wohnzwecken genutzt werden, wird ein Grundpreis je Anschluss (Pkt. 2.1.2) und ein Grundpreis je Grundeinheit (Pkt. 2.1.3) berechnet.

Für alle Grundstücke und Gebäude, die nicht vollständig oder nicht teilweise zu Wohnzwecken genutzt werden, wird ein Grundpreis nach der jeweiligen Zählergröße (Pkt. 2.1.4.) berechnet.

2.1.2. Grundpreis je Anschluss

Berechnungsgrundlage für den Grundpreis je Anschluss ist die jeweilige Zählergröße.

Zählergröße	Grundpreis
bis Qn 2,5 m³/h bzw. Q ₃ 4	2,78 Euro (2,60 Euro) je Monat
bis Qn 6 m³/h bzw. Q ₃ 10	3,11 Euro (2,91 Euro) je Monat
bis Qn 10 m³/h bzw. Q ₃ 16	4,17 Euro (3,90 Euro) je Monat
bis Qn 15 m³/h bzw. Q ₃ 25	6,96 Euro (6,50 Euro) je Monat
bis Qn 25 m³/h bzw. Q ₃ 40	7,65 Euro (7,15 Euro) je Monat
bis Qn 40 m³/h bzw. Q ₃ 63	10,43 Euro (9,75 Euro) je Monat
bis Qn 60 m³/h bzw. Q ₃ 100	11,82 Euro (11,05 Euro) je Monat

2.1.3. Grundpreisberechnung nach Grundeinheiten

Der Grundpreis wird auf der Basis der festgelegten Anzahl der Grundeinheiten ermittelt und beträgt

5,56 Euro (5,20 Euro) je Grundeinheit und je Monat.

Die Grundeinheiten (GE) zur Ermittlung des Grundpreises werden wie folgt festgelegt:

- für alle ausschließlich zu Wohnzwecken genutzten Gebäude je Wohneinheit 1 GE
- kombinierte Nutzung für Wohnzwecke sowie für gewerbliche und sonstige Zwecke je Wohneinheit 1 GE
- jede selbständige sonstige Nutzung bis 200 m² 0,5 GE
- jede selbständige sonstige Nutzung bis 500 m² 1 GE
- jede selbständige sonstige Nutzung ab 501 m² 2 GE

2.1.4. Grundpreisberechnung nach Zählergröße

Zählergröße	Grundpreis
bis Qn 2,5 m³/h bzw. Q ₃ 4	8,35 Euro (7,80 Euro) je Monat
bis Qn 6 m³/h bzw. Q ₃ 10	27,82 Euro (26,00 Euro) je Monat
bis Qn 10 m³/h bzw. Q ₃ 16	77,90 Euro (72,80 Euro) je Monat
bis Qn 15 m³/h bzw. Q ₃ 25	169,70 Euro (158,60 Euro) je Monat
bis Qn 25 m³/h bzw. Q ₃ 40	198,91 Euro (185,90 Euro) je Monat
bis Qn 40 m³/h bzw. Q ₃ 63	226,73 Euro (211,90 Euro) je Monat
bis Qn 60 m³/h bzw. Q ₃ 100	255,94 Euro (239,20 Euro) je Monat

2.2. Arbeitspreis

Der Arbeitspreis wird nach dem festgestellten und durch Zähler gemessenen Wasserverbrauch berechnet. Die Berechnungseinheit ist der Kubikmeter (m³).

- 2.2.1. Wasserpreis je Kubikmeter Wasser für Tarifkunden 1,22 Euro (1,14 Euro).
- 2.2.2. Der Mengenpreis für Sonderabnehmer wird gesondert vereinbart.

3. Absetzen von Wasser

Für die Installation einer zusätzlichen Messeinrichtung zum Absetzen von Wasser entsprechend Pkt. 8.7 der AEB-A des TAHV sowie für die Ablesung und Abrechnung der abzusetzenden Wassermengen wird ein Grundpreis berechnet.

Der Grundpreis beträgt 1,67 Euro (1,56 Euro) pro Monat.

4. Hausanschlusskosten

gem. § 10 Absatz 4 AVB Wasser V

Der Anschlussnehmer hat die tatsächlichen Kosten für die Herstellung, den Rückbau und für Veränderungen des Hausanschlusses, die durch eine Änderung oder Erweiterung der Anlage des Anschlussnehmers oder infolge anderer Maßnahmen auf seinem Grundstück erforderlich sind, zu erstatten.

5. Baukostenzuschüsse

gem. § 9 AVB Wasser V

5.1. Der Anschlussnehmer zahlt dem TAHV bei Anschluss seines Bauvorhabens an das Leitungsnetz bzw. bei Erhöhung seiner Leistungsanforderung und dadurch erforderlich werdender Veränderung am Hausanschluss einen Zuschuss zu den Kosten der neu zu errichtenden bzw. zu verändernden örtlichen Verteilungsanlage.

5.2. Die Zahlung des Zuschusses lt. Pkt. 5.1 entfällt, wenn der Anschluss ohne Veränderung bzw. Erweiterung der Hauptversorgungsleitungen erfolgen kann. Die Entscheidung darüber trifft der TAHV.

5.3. Als Baukostenzuschuss wird ein Anteil von 70 % der Kosten berechnet, die für die Erstellung oder Veränderung der örtlichen Verteilungsanlage erforderlich sind.

5.4. Der vom Anschlussnehmer zu übernehmende Baukostenzuschuss nach Maßgabe der an dem betreffenden Hausanschluss für die darüber versorgten Tarifkunden vorzuhaltenden Leistung unter Berücksichtigung der Durchmischung bemisst sich wie folgt:

$$\text{BKZ (in EURO)} = 0,7 \cdot K \cdot \frac{P_A}{\sum P_A}$$

In dieser Formel bedeuten:

K = den einzelnen Kunden zuzurechnende Kosten;

P_A = für die einzelne Anschlussanlage am Hausanschluss vorzuhaltende Leistung unter Berücksichtigung der Gleichzeitigkeit;

$\sum P_A$ = Summe aller P_A der Kunden, für die der Ausbau der Verteilungsanlagen vorgesehen ist.

5.5. Die am einzelnen Hausanschluss vorzuhaltende Leistung steht in Relation zu der Zahl der Wohneinheiten, die über den Hausanschluss versorgt werden können.

Dabei gilt:

Bei 1 Haushalt	P_{A1}	=	1
bei 2 Haushalten	P_{A2}	=	1,6
bei 3 Haushalten	P_{A3}	=	1,9
bei 4 Haushalten	P_{A4}	=	2,2
und je weiterer Haushalt		+	0,3

Außergewöhnliche Leistungsanforderungen (z. B. Schwimmbad) werden bei der Festlegung von P_A entsprechend berücksichtigt.

Gewerbekunden in einem Wohngebäude (z. B. kleine Ladengeschäfte, Arztpraxen, Büros), deren Versorgung über den Anschluss des Wohngebäudes erfolgt und deren Bedarf an vorzuhaltender Leistung (je Kunde) über den eines Haushaltes nicht wesentlich hinausgeht, werden bezüglich der Baukostenzuschussermittlung als je ein Haushalt in dem betreffenden Gebäude angesetzt.

5.6. Der Baukostenzuschuss wird, auch in Teilbeträgen, fällig entsprechend der tatsächlichen am Hausanschluss vorzuhaltenden Leistungsanspruchnahme.

6. Zeitweilige Anschlussperrung, Kündigung des Versorgungsvertrages, Sperrmaßnahmen

6.1. Für die gem. § 32 Abs. 7 AVB Wasser V vom Kunden veranlasste zeitweise Abspernung seines Anschlusses werden folgende Kosten berechnet:

für jeden Zählerausbau	43,76 Euro	(40,90 Euro)
für jeden Zählereinbau	43,76 Euro	(40,90 Euro)
für alle zusätzlichen Leistungen	nach tatsächlichem Aufwand.	

6.2. Bei Kündigung des Versorgungsvertrages entsprechend § 32 AVB Wasser V durch den Kunden wird der jeweils tatsächliche Aufwand zur Außerbetriebnahme der Anlage sowie für die erforderlichen Rückbaumaßnahmen des Hausanschlusses dem Kunden in Rechnung gestellt.

6.3. Für die gem. § 18 Abs. 3 AVB Wasser V vom Kunden zu vertretende Beschädigung des Wasserzählers werden dem Kunden die tatsächlichen Aufwendungen in Rechnung gestellt.

6.4. Für die vom Kunden verursachte Einstellung der Versorgung und deren Wiederaufnahme gem. § 33 AVB Wasser V werden folgende Kosten berechnet:

für die Sperrung eines Anschlusses	46,00 Euro	(46,00 Euro)
für die Wiederaufnahme der Versorgung	49,22 Euro	(46,00 Euro)
für alle sonstigen Leistungen	nach tatsächlichem Aufwand.	

7. Leistungsentgelte für Standrohre

Für die vorübergehende Wasserentnahme durch Standrohre aus dem Leitungsnetz des TAHV sind folgende Entgelte zu zahlen:

a) Sicherheitsbetrag	300,00 Euro
b) Miete pro angefangene Woche	10,91 Euro (10,20 Euro)
c) Wasserpreis pro entnommenen m ³ entspricht dem jeweils gültigen Arbeitspreis	

Der Sicherheitsbetrag wird nicht verzinst, am Ende der Mietzeit mit dem Mengenpreis bzw. bei Beschädigung oder Verlust des Standrohres mit den Instandsetzungs- bzw. Wiederbeschaffungskosten verrechnet.

8. Zahlung, Verzug, Fälligkeit

8.1. Kunden, die der Jahresrechnung unterliegen, haben monatliche Abschlagszahlungen zu leisten.

8.2. Werden Abschlagszahlungen oder Rechnungen nicht termingerecht ausgeglichen, betragen die Kosten für jede schriftliche Mahnung 5,11 Euro.

8.3. Für jeden Einzug offener Rechnungsbeträge beim Kunden durch einen Beauftragten betragen die Kosten 17,85 Euro (15,00 Euro).

8.4. Bei Fristenüberschreitung werden Verzugszinsen in Höhe von 5 % p.a. über dem jeweiligen Basiszinssatz gemäß § 247 BGB berechnet.

8.5. Für die vom Kunden verursachte Rückbuchung von fälligen Beträgen im Rahmen des Bankeinzuges werden dem Kunden die anfallenden Bankgebühren in Rechnung gestellt.

8.6. Die zu entrichtenden Beträge sind 14 Tage nach Zugang der Rechnung fällig.

8.7. Einwendungen gegen Rechnungen sind nur binnen eines Monats zulässig, nach Ablauf dieser Frist gilt die Rechnung als anerkannt.

9. Ratenzahlung und Stundung des Baukostenzuschusses und der Hausanschlusskosten

9.1. Auf Antrag des Anschlussnehmers an den TAHV können die Hausanschlusskosten in Ausnahmefällen gestundet oder in Raten gezahlt werden.

9.2. Der Zeitraum beträgt maximal 3 Jahre.

9.3. Die Höhe der Zinsen beträgt 6,5 % p. a.

9.4. Zinsen sind vom Tage an, an dem der Zinslauf beginnt, und für volle Monate zu zahlen. Angefangene Monate bleiben außer Ansatz.

10. Umsatzsteuer

10.1. Die genannten Beträge beinhalten die gesetzliche Umsatzsteuer (7,00 % bzw. 19,00 %). Die sich ohne Umsatzsteuer ergebenden Nettopreise sind jeweils in Klammern angegeben und sind Basisbetrag für die Rechnungslegung und die Ermittlung des Bruttobetrag.

11. Inkraftsetzung

Diese Entgeltregelung tritt durch Beschluss der Verbandsversammlung vom 12.12.2018 nach Veröffentlichung ab 01.01.2019 in Kraft. Die bisherige Entgeltregelung wird gleichzeitig außer Kraft gesetzt.

Havelberg, den 13.12.2018

Trinkwasser- und Abwasserzweckverband Havelberg

Trinkwasser- und Abwasserzweckverband Havelberg

Öffentliche Bekanntmachung Entgeltregelungen Niederschlagswasser Preise für Herstellung und Benutzung der Niederschlagswasseranlagen - Mischwasserkanalisation - des Trinkwasser- und Abwasserzweckverbandes Havelberg (TAHV)

Die Verbandsversammlung hat in ihrer Sitzung am 12.12.2018 folgende Entgeltregelung der Wasserversorgung mit Wirkung ab 01.01.2019 beschlossen.

Die Entgeltregelung der Wasserversorgung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

1. Allgemeine Bedingungen

1.1. Die Preise gelten für alle Kunden, mit denen keine Sonderverträge bestehen.

1.2. Die Niederschlagswassersatzung Mischwassersystem (NWS) und die Allgemeinen Entsorgungsbedingungen für Niederschlagswasser (AEB-N) sind Bestandteil des Entsorgungsvertrages mit den Anschlussnehmern und Grundlage der jeweils gültigen Preisregelungen.

2. Preis für die Niederschlagswasserbeseitigung

Der Preis wird nach der Menge des eingeleiteten Abwassers entsprechend Pkt. 5 der AEB-N berechnet.

Der Preis beträgt 1,17 Euro/m³.

3. Hausanschlusskosten

Die Kosten für den Anschluss an die öffentliche Niederschlagswasseranlage - Mischwasserkanalisation - sind dem TAHV nach tatsächlichem Aufwand zu erstatten. Bei Anschluss über einen Hausanschluss Mischwasser sind die anteiligen Mehrkosten für Regenwasser zu erstatten.

4. Zeitweilige Sperrung eines Anschlusses

Für die von einem Anschlussnehmer veranlasste Sperrung oder Trennung eines Anschlusses oder für die lt. Pkt. 13 der AEB-A durch den Anschlussnehmer zu vertretende Sperrung oder Trennung eines Anschlusses werden die tatsächlichen Aufwendungen berechnet.

5. Zahlung, Verzug, Fälligkeit

- 5.1. Kunden, die der Jahresrechnung unterliegen, haben monatliche Abschlagszahlungen zu leisten.
- 5.2. Werden Abschlagszahlungen oder Rechnungen nicht termingerecht ausgeglichen, befragen die Kosten für jede schriftliche Mahnung 5,11 Euro.
- 5.3. Bei Fristenüberschreitung werden Verzugszinsen in Höhe von 5 % p.a. über dem jeweiligen Basiszinssatz gemäß § 247 BGB berechnet.
- 5.4. Die zu entrichtenden Beträge sind 14 Tage nach Zugang der Rechnung fällig.
- 5.5. Einwendungen gegen Rechnungen sind nur binnen eines Monats zulässig, nach Ablauf dieser Frist gilt die Rechnung als anerkannt.

6. Ratenzahlung und Stundung der Hausanschlusskosten

- 6.1. Auf schriftlichen Antrag des Anschlussnehmers an den TAHV können die Hausanschlusskosten ganz oder teilweise in Ausnahmefällen gestundet oder in Raten gezahlt werden.
- 6.2. Der Stundungszeitraum beträgt maximal 3 Jahre.
- 6.3. Die Höhe der Stundungszinsen beträgt 6,5 % p. a.
- 6.4. Stundungszinsen sind vom Tage an, an dem der Zinslauf beginnt, und für volle Monate zu zahlen. Angefangene Monate bleiben außer Ansatz.

7. Inkraftsetzung

Diese Entgeltregelung tritt durch Beschluss der Verbandsversammlung vom 12.12.2018 nach Veröffentlichung ab 01.01.2019 in Kraft.
Die bisherige Entgeltregelung wird gleichzeitig außer Kraft gesetzt.

Havelberg, den 13.12.2018

Trinkwasser- und Abwasserzweckverband Havelberg

Amtsblatt für den Landkreis Stendal

Herausgeber: Landkreis Stendal, Hospitalstraße 1/2, 39576 Stendal
Telefon 0 39 31/60 75 28

Verantwortlich für die Redaktion: Pressestelle

Das Amtsblatt erscheint im General-Anzeiger, Ausgabe Altmark-Ost

Verteilung: kostenlos an alle frei zugänglichen Haushalte, Betriebe
und Institutionen

Satz: ProMedia Barleben GmbH, Verlagsstraße 1
39179 Barleben, Telefon: 03 91/59 99-432

Bezug: General-Anzeiger Stendal, Hallstraße 51
39576 Stendal, Telefon: 0 39 31/6 38 99 31